



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2010

20. November 2010

Inhaltsverzeichnis

Viertes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 4. November 2010	290	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD) vom 4. November 2010	300
Gesetz zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag vom 21. Oktober 2010	295	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 18. Oktober 2010	313
Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)	296	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Häfen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hafenverordnung – SächsHafVO) vom 25. Oktober 2010	315
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 2010	298	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 22. Oktober 2010	324
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 20. Oktober 2010	299	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Filzbach“ vom 6. Oktober 2010	326

Viertes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 4. November 2010

Der Sächsische Landtag hat am 3. November 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Referenzzeichen „*“ für folgende Fußnote angefügt:
 - * Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EU Nr. L 180 S. 22) und der Richtlinie 2000/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EU Nr. L 303 S. 16).“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Neuwahl bei Neubildung und Eingliederung von Dienststellen und Körperschaften“.
 - b) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Polizeivollzugsdienst“.
 - d) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung“.
 - e) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
„§ 81 Angelegenheiten der vollen Mitbestimmung“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Professoren,“ das Wort „Juniorprofessoren,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 276)“ die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
4. In § 5 werden die Wörter „, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Aufgabenbereiche oder Organisation“ durch die Wörter „Aufgabenbereiche und Organisation“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Dasselbe gilt für Eigenbetriebe mit mehr als 60 ständig Beschäftigten. Absatz 3 gilt entsprechend.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eines Ausbildungsbeirats“ durch die Wörter „oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eines Ausbildungsbeirats“ durch die Wörter „oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder einem Mitglied des Ausbildungsbeirats sind auch diese“ durch die Wörter „ist auch dieses“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Ausbildungsbeirat“ durch die Wörter „und der Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird nach den Wörtern „des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „– Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974, 1975), in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
10. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „anderer Gruppen“ durch die Wörter „der anderen Gruppe“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „,Angestellten und Arbeiter“ werden durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „dass“ wird die Angabe „eine Gruppe nach § 17 Abs. 4 keine Vertretung erhält oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Gruppen, denen“ durch die Wörter „eine Gruppe, der“ ersetzt.

12. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „verschiedener“ durch das Wort „beider“ ersetzt.
13. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:
„§ 20 gilt entsprechend.“
14. Dem § 25 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Der Leiter der Dienststelle hat unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes einzuberufen. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
(4) Wird die Wahl nur für eine Gruppe rechtskräftig angefochten, findet § 27 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Der vom Dienststellenleiter unverzüglich zu bestellende Wahlvorstand nimmt die der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten im Personalrat bis zur Wiederholungswahl wahr.“
15. In § 26 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
16. In § 27 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
17. § 32 wird wie folgt gefasst:
**„§ 32
Neuwahl bei Neubildung und Eingliederung von
Dienststellen und Körperschaften**
(1) Werden innerhalb einer Körperschaft Dienststellen, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle (Neubildung), bestellen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung bestehenden Personalräte für die neue Dienststelle gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte der neuen Dienststelle, bis sich der Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Für Dienststellen, die nach der Neubildung fortbestehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
(2) Werden innerhalb einer Körperschaft Dienststellen, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle in eine andere Dienststelle eingegliedert (Eingliederung), findet eine Neuwahl statt, wenn die Eingliederung mehr als sechs Monate vor der nächsten regelmäßigen Personalratswahl liegt und sich die Zahl der Wahlberechtigten um mindestens ein Fünftel geändert hat.
(3) Werden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eingegliedert oder werden sie zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
18. § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Das andere Vorstandsmitglied ist Stellvertreter, es sei denn, der Personalrat bestimmt mit Zustimmung der Vertreter der Gruppe, welcher der Vorsitzende nicht angehört, ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied des Personalrats zum stellvertretenden Vorsitzenden. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, bestimmt der Personalrat mit einfacher Mehrheit den Stellvertreter aus seiner Mitte.“
19. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
20. In § 35 Abs. 3 Nr. 6 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 684)“ die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
21. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.
22. § 45 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung.“
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Informationen nach den Sätzen 1 und 2 kann der Personalrat vorhandene dienststelleninterne elektronische Kommunikationsmittel nutzen.“
23. In § 54 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
24. In § 56 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
25. § 61 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Wahlvorstand kann bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit in der Regel bis zu 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden in einer Wahlversammlung stattfindet, die er spätestens vier Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einzuberufen hat. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlversammlung, führt die Wahl durch und fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Wahlniederschrift. § 19 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8, § 20 Abs. 3 und 4, §§ 24 und 25 gelten entsprechend.“
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
26. § 66 wird aufgehoben.
27. § 67 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 6 wird die Angabe „finden § 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 81 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „findet § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
b) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
28. § 68 wird wie folgt gefasst:
**„§ 68
Polizeivollzugsdienst**
(1) Polizei-Personalräte werden gebildet in
1. dem Präsidium der Bereitschaftspolizei,
2. den Bereitschaftspolizeiabteilungen,

3. den Polizeidirektionen,
4. dem Landeskriminalamt,
5. der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
6. der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) sowie
7. dem Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei.

Auf Polizeidienststellen findet § 6 Abs. 3 keine Anwendung.

(2) Die Beschäftigten des Präsidiums der Bereitschaftspolizei sowie der diesem nachgeordneten Dienststellen wählen einen Polizei-Bezirkspersonalrat im Präsidium der Bereitschaftspolizei.

(3) Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Dienststellen wählen einen Polizei-Hauptpersonalrat im Staatsministerium des Innern.

(4) Die Polizei-Stufenvertretungen beraten mit den jeweiligen allgemeinen Stufenvertretungen in gemeinsamen Angelegenheiten zusammen, beschließen jedoch getrennt.

(5) Eine Beteiligung der Polizei-Personalräte findet nicht statt

1. bei Anordnungen, durch die der Einsatz oder die Einsatzübung geregelt wird,
2. bei der Einstellung für die Ausbildung im Polizeivollzugsdienst.

(6) Bei Polizeibeamten tritt in den Fällen des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung. Bei Polizeibeamten, die sich in der Ausbildung befinden, entfällt in diesen Fällen auch die Mitwirkung.

(7) Auf die Bereitschaftspolizeiabteilungen findet § 27 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.“

29. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung“ durch die Wörter „wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Abstammung, Rasse, Religion, Weltanschauung, ihres Alters, ihrer Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung“ ersetzt.

30. In § 73 Abs. 1 Nr. 4 und 7 wird jeweils das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Menschen“ ersetzt.

31. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 3 Satz 8 und 9“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 79 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 7“ ersetzt.

32. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, die eine oberste Dienstbehörde mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist der Hauptpersonalrat an der Entscheidung der obersten Dienstbehörde zu beteiligen. Der Hauptpersonalrat hat den Hauptpersonalräten bei den betroffenen obersten Dienstbehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesem Fall verdoppelt sich die Frist des § 76 Abs. 2 Satz 1. Besteht in einer obersten Dienstbehörde kein Hauptpersonalrat, ist der zuständige Personalrat zu beteiligen.“

33. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ sowie das Wort „Angestelltenstelle“ durch das Wort „Arbeitnehmerstelle“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

34. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt in den Fällen der §§ 80 und 81 eine Einigung nicht zustande, kann der Dienststellenleiter oder die Personalvertretung die Angelegenheit binnen sechs Arbeitstagen auf dem Dienstwege der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Legt der Dienststellenleiter diese Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies der Personalvertretung schriftlich unter Angabe der Gründe mit.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 80 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 81 bindet der Beschluss der Einigungsstelle die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des § 85 Abs. 3 enthält.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 können der Dienststellenleiter oder die Personalvertretung bei Nichteinigung in den Fällen des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 die Angelegenheit binnen sechs Arbeitstagen auf dem Dienstwege der obersten Dienstbehörde vorlegen. Diese holt vor ihrer Entscheidung eine Empfehlung der Einigungsstelle ein. Die Einigungsstelle gibt binnen zehn Arbeitstagen eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde ab. In den Dienststellen, in denen keine ständige Einigungsstelle besteht, beträgt die Frist nach Satz 3 zwanzig Arbeitstage. Die oberste Dienstbehörde entscheidet abschließend. Dies gilt auch, wenn die Einigungsstelle keine Empfehlung oder eine Empfehlung erst nach Ablauf der Frist nach Satz 3 und 4 abgibt.

(6) In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist als oberste Dienstbehörde das in ihrer Verfassung für die Geschäftsführung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt das zuständige Staatsministerium die anzurufende Stelle. Sofern für die Angelegenheit durch Gesetz oder Verfassung ein anderes Organ für die abschließende Entscheidung zuständig ist, entscheidet dieses abschließend.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.

35. § 80 wird wie folgt gefasst:

**„§ 80
Angelegenheiten der eingeschränkten
Mitbestimmung**

- (1) Die Personalvertretung hat eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei
1. Einstellung, Eingruppierung;

2. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung;
3. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel;
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort);
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten;
6. Zuweisung oder Personalabstellung für eine Dauer von mehr als drei Monaten;
7. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze;
8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus;
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
10. vollständige oder teilweise Untersagung einer Nebentätigkeit;
11. Ablehnung eines Antrages auf
 - a) Teilzeitbeschäftigung oder Gewährung von Sonderurlaub aus familiären Gründen unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts nach den tarifrechtlichen Vorschriften oder
 - b) Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen;
12. vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen und Erhebung der Disziplinaranzeige;
13. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf oder bei Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht vom Beschäftigten selbst beantragt wurde;
14. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand und Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit;
15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4, 5 und 11 bis 14 wird die Personalvertretung nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt; in diesen Fällen ist der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Personalvertretung hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, eingeschränkt mitzubestimmen über

1. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten;
2. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen;
3. den Inhalt von Personalfragebogen;
4. Beurteilungsrichtlinien für Beamte;
5. allgemeine Fragen der Fortbildung;
6. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen;
7. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs.“

36. § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Angelegenheiten der vollen Mitbestimmung

(1) Die Personalvertretung hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen;
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

Hat ein Beschäftigter eine Leistung nach Satz 1 Nr. 1 beantragt, wird der Personalrat nur auf seinen Antrag beteiligt; auf Verlangen des Antragstellers bestimmt nur der Vorstand des Personalrats mit. Die Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluss jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt. (2) Die Personalvertretung hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
2. Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmer;
3. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird;
4. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
5. Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;
6. Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern;
7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
8. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens;
9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen;
10. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten;
11. Gestaltung der Arbeitsplätze, Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten;
12. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

(3) Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit (Absatz 2 Nr. 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden.

(4) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Ab-

schluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.“

37. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt und die Angabe „und § 81 Abs. 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 80 Abs. 1 und § 81 Abs. 1 gelten“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 gilt“ und das Wort „Angestelltenstellen“ durch das Wort „Arbeitnehmerstellen“ sowie das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „finden § 80 Abs. 1 und § 81 Abs. 1“ durch die Angabe „findet § 80 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „und des § 81 Abs. 1“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

38. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 79 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 3, 5 und 6“ ersetzt.

39. In § 84 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3 Nr. 1 bis 9, 11 bis 16“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 81 Abs. 2“ ersetzt.

40. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Beschluss ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die oberste Dienstbehörde kann einen Beschluss der Einigungsstelle, der wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsverantwortung ist, spätestens innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Zugang des Beschlusses ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden. § 79 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die Aufhebung ist zu begründen. Der Vorsitzende der Einigungsstelle sowie die am Einigungsverfahren beteiligten Dienststellen und Personalvertretungen sind unverzüglich über die Aufhebung unter Beifügung der Begründung zu unterrichten.“

41. In § 87 Abs. 6 wird die Angabe „79 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „79 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

42. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Ausbildungsbeirats“ durch die Wörter „und der Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gelten § 124 Abs. 2 und § 124a“ durch die Angabe „gilt § 67 Abs. 4 Satz 1 und 4 bis 6“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

43. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wählerlisten“ durch das Wort „Wählerverzeichnisse“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die probeweise Durchführung von Wahlen in elektronischer Form, insbesondere die technischen und organisatorischen Abläufe, die zur Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze des § 19 Abs. 1 erforderlich sind, und“.
- c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

44. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Übergangsvorschrift

Auf Personalräte, die aus Wahlen hervorgegangen sind, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) in den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter durchgeführt wurden, findet das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), Anwendung, soweit auf die Zahl der zu bildenden Gruppen abgestellt wird.“

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2010

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Gesetz

zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag

Vom 21. Oktober 2010

Der Sächsische Landtag hat am 29. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 11. Mai 2010 von den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, den Freistaaten Bayern und Sachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Satz 2 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 21. Oktober 2010

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Staatsvertrag

über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, im Weiteren Vertragspartner genannt, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1 Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2 Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3 Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages

angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation. Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Stuttgart, den 11. Oktober 2008

**Für das Land Baden-Württemberg
Die Umweltministerin
Tanja Gönner**

München, den 4. August 2008

**Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Otmar Bernhard**

Berlin, den 17. Juni 2008

**Für das Land Berlin
Die Senatorin für Stadtentwicklung
Ingeborg Junge-Reyer**

Potsdam, den

**Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung
Reinhold Dellmann**

Bremen, den 1. Februar 2008

**Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Dr. Reinhard Loske**

Hamburg, den

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Anja Hajduk**

Wiesbaden, den 28. Mai 2008

**Für das Land Hessen
Der Minister für
Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Wilhelm Dietzel**

Schwerin, den 4. März 2008

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

Hannover, den 8. Oktober 2008

**Für das Land Niedersachsen
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für
Umwelt und Klimaschutz
Hans-Heinrich Sander**

Düsseldorf, den 16. November 2009

**Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg**

Mainz, den 3. März 2009

**Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Margot Conrad**

Saarbrücken, den 17. März 2008

**Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf**

Dresden, den 11. Mai 2010

**Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer**

Magdeburg, den

**Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt
Petra Wernicke**

Kiel, den 8. April 2008

**Für das Land Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Peter Harry Carstensen**

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung Vom 4. Oktober 2010

Aufgrund von § 6b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 40), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach der Gewerbeordnung oder nach einer aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) fallen, werden von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Oktober 2010

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

Vom 20. Oktober 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist,
2. § 88 Abs. 4 Nr. 5 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, und
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 481), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 594, 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Angabe „das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416) geändert worden ist“ zu ersetzen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach der Richtlinie 89/106/EWG harmonisierter Bauprodukte

Die oberen Bauaufsichtsbehörden nehmen die Aufgaben wahr nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüber-

wachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich der Bauprodukte im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b SächsBO und

2. § 13 BauPG.“

Artikel 2

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Abs. 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 481), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 16 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 17 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. § 14 des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416) geändert worden ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und
höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den
gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD)

Vom 4. November 2010

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 29 Bestandteile der Prüfung
 § 30 Laufbahnzwischenprüfung
 § 31 Laufbahnprüfung
 § 32 Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsklausuren
 § 33 Zulassung zur mündlichen Prüfung
 § 34 Gesamtergebnis der Prüfung und Zeugnis
 § 35 Wiederholung, Nichtbestehen

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
 § 2 Ziel der Ausbildung

Teil 2
Ausbildung, Studium und Prüfung für den
mittleren, gehobenen und
höheren Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Ausbildungsplan
 § 4 Gliederung
 § 5 Fachpunktzahl und Ausbildungspunktzahl
 § 6 Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
 § 7 Klausuren
 § 8 Praktikumsstellen
 § 9 Praktika
 § 10 Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten
 § 11 Unterbrechung der Ausbildung
 § 12 Zweck der Prüfungen
 § 13 Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane
 § 14 Prüfungsausschuss
 § 15 Prüfungskommissionen
 § 16 Ablauf der Prüfungsklausuren
 § 17 Mündliche Prüfungen
 § 18 Anwesenheitsrecht
 § 19 Fernbleiben, Rücktritt
 § 20 Unlauteres Verhalten
 § 21 Zeugnis, Bescheinigung
 § 22 Prüfungsakte

Abschnitt 2
Ausbildung und Prüfung für den mittleren
Polizeivollzugsdienst

§ 23 Ausbildungsbehörde
 § 24 Gliederung
 § 25 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
 § 26 Ausbildungsfächer
 § 27 Mitglieder der Prüfungsorgane
 § 28 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt 3
Studium und Prüfung für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst

§ 36 Studienbehörde
 § 37 Gliederung
 § 38 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
 § 39 Studienfächer
 § 40 Mitglieder und besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses
 § 41 Zulassung zur Prüfung
 § 42 Bestandteile der Prüfung
 § 43 Laufbahnzwischenprüfungen
 § 44 Laufbahnprüfung
 § 45 Gesamtergebnis der Prüfung und Zeugnis
 § 46 Wiederholung, Nichtbestehen

Abschnitt 4
Studium und Prüfung für den
höheren Polizeivollzugsdienst

§ 47 Studienbehörde
 § 48 Gliederung
 § 49 Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

Teil 3
Prüfungserleichterter Aufstieg

Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

§ 50 Allgemeines
 § 51 Ziel der Ausbildung
 § 52 Ausbildungs- und Prüfungsbehörde
 § 53 Aufstiegsprüfung
 § 54 Mündliche Prüfung
 § 55 Bestehen der Aufstiegsprüfung und Zeugnis
 § 56 Wiederholung, Nichtbestehen

Abschnitt 2
Prüfungserleichterter Aufstieg in den
gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 57 Gliederung
 § 58 Praktikumsstellen
 § 59 Ausbildungsfächer

- § 60 Aufstiegsprüfung
 § 61 Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

Abschnitt 3
Prüfungserleichterter Aufstieg in den
höheren Polizeivollzugsdienst

- § 62 Gliederung
 § 63 Praktikumsstellen
 § 64 Ausbildungsfächer
 § 65 Aufstiegsprüfung
 § 66 Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

Teil 4
Schlussbestimmungen

- § 67 Übergangsregelung
 § 68 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage: Umrechnungstabelle der Leistungspunkte in die Punktzahl

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, das Studium und die Prüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie die Ausbildung und Prüfung für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst.

(2) Soweit in den allgemeinen und gemeinsamen Vorschriften Regelungen über die Ausbildung getroffen werden, gelten diese für das Vorstudium beim Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei, das Studium an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und das Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, handlungskompetente Beamte des Polizeivollzugsdienstes auszubilden und sie zu befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben ihrer Laufbahn rechtskonform, bürgernah, konfliktmindernd sowie selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Es soll insbesondere die Fähigkeit zum Erkennen von sicherheitsrelevanten Entwicklungen und zum problemorientierten Denken entwickelt und vertieft werden.

Teil 2
Ausbildung, Studium und Prüfung für den mittleren,
gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

§ 3
Ausbildungsplan

Die Ausbildungs- oder Studienbehörde legt im Rahmen dieser Verordnung Inhalt, Umfang und Gliederung der Ausbildung, insbesondere der Ausbildungsfächer, der Module, der Modulprüfungen und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang, der Ausbildungsabschnitte und der Praktika, die Praktikumsstellen sowie die Formblätter für die Praktikumspläne, die Praktikumsnachweise und die Durchführung und Bewertung der Praktika (Ausbildungsplan) fest. Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Der Ausbildungsplan ist zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungs- oder Studienbehörde bekannt zu machen. Die Ausbildungs- oder Studienbehörde kann Ausführungsregelungen zum Ausbildungsplan treffen. Im Bachelor-Studiengang ist der Ausbildungsplan im Modulhandbuch enthalten.

§ 4
Gliederung

Die Ausbildung gliedert sich in fachtheoretische und fachpraktische (Praktika) Ausbildungsabschnitte. Die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte werden bei den Ausbildungs- oder Studienbehörden durchgeführt, soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 5
Fachpunktzahl und Ausbildungspunktzahl

(1) In den während der Ausbildung unterrichteten Ausbildungsfächern wird bis spätestens zwei Wochen vor den Prüfungsklausuren der Laufbahnzwischen- und der Laufbahnprüfung jeweils eine Fachpunktzahl ermittelt. Der Durchschnitt der Fachpunktzahlen der Ausbildungsfächer ergibt die Ausbildungspunktzahl, die spätestens eine Woche vor den Prüfungsklausuren dem Prüfungsteilnehmer bekannt zu geben ist. Eine Ausbildungspunktzahl wird für den Zeitraum von Beginn der Ausbildung bis zur Laufbahnzwischenprüfung und für den Zeitraum nach der Laufbahnzwischenprüfung bis zur Laufbahnprüfung ermittelt.

(2) Die für die Bestimmung der Fachpunktzahl zu erbringenden Ausbildungsleistungen können schriftlicher, mündlicher oder fachpraktischer Art sein. Im Rahmen einer schriftlichen Ausbildungsleistung sind auch Tests, in denen aus vorgegebenen Antworten eine oder mehrere Antworten als richtig zu kennzeichnen sind, zulässig.

(3) Während der Ausbildung im Bachelor-Studiengang und für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst werden keine Fachpunktzahlen ermittelt.

(4) Näheres regelt der Ausbildungsplan.

§ 6**Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen**

(1) Die während der Ausbildung und Prüfung erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Punktzahlen zu bewerten:

14 bis 15 Punkte („sehr gut“)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
11 bis 13 Punkte („gut“)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
8 bis 10 Punkte („befriedigend“)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
5 bis 7 Punkte („ausreichend“)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2 bis 4 Punkte („mangelhaft“)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
0 bis 1 Punkt („ungenügend“)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Gleiches gilt für die Berechnung der Punktzahlen für die praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Klausuren und Prüfungsklausuren von einem Korrektor bewertet. Prüfungsklausuren, die mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sind, werden durch einen zweiten Korrektor bewertet.

(3) Der Korrektor einer Prüfungsklausur legt die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe auf einem gesonderten Blatt dar. Sind Prüfungsklausuren von zwei Korrektoren zu bewerten und weichen die Bewertungen der Korrektoren um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen als erreichte Punktzahl. Sie ist ohne Auf- oder Abrundung auf zwei Dezimalstellen genau zu ermitteln. Bei größeren Abweichungen setzt, sofern die Korrektoren sich nicht auf Bewertungen einigen können, die höchstens drei Punktzahlen voneinander abweichen, der Prüfungsausschuss die Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Korrektoren fest.

(4) Bei der Berechnung der Fach- und Ausbildungspunktzahlen sind diese bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

(5) Zur Bildung der Gesamtnote am Ende der Laufbahnzwischen- und der Laufbahnprüfung werden der ermittelten Gesamtpunktzahl ohne Auf- oder Abrundung folgende Noten zugeordnet:

1. 14,00 bis 15,00 Punkte entspricht „sehr gut“,
2. 11,00 bis 13,99 Punkte entspricht „gut“,
3. 8,00 bis 10,99 Punkte entspricht „befriedigend“,
4. 5,00 bis 7,99 Punkte entspricht „ausreichend“,
5. 2,00 bis 4,99 Punkte entspricht „mangelhaft“,
6. 0 bis 1,99 Punkte entspricht „ungenügend“.

§ 7**Klausuren**

(1) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben.

(2) Die Festlegung erlaubter Hilfsmittel obliegt dem Ersteller der Klausur.

(3) Die Klausuren sind mit einer Punktzahl zu bewerten. Die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sowie Mängel und Fehler sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf einem Bewertungsbogen kurz und nachvollziehbar darzulegen.

(4) Wesentliche Grundlagen für die Bewertung der Klausur sind Inhalt und Aufbau. Neben der sachlichen Richtigkeit und der Art der Begründung sind für die Bewertung auch Rechtschreibung, Zeichensetzung, Form und Ausdruck zu berücksichtigen. Bei erheblichen Mängeln nach Satz 2 kann die Punktzahl um bis zu drei Punkte herabgesetzt werden.

(5) Lösungsschemata und Bewertungsraster sind so zu gestalten, dass die Klausur durch Leistungspunkte bewertet werden kann. Die Umwandlung der Leistungspunkte des Bewertungsrasters in die Punktzahl erfolgt anhand der in der Anlage ersichtlichen Tabelle.

(6) Wird eine Klausur aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

§ 8**Praktikumsstellen**

(1) Praktikumsstellen im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sind die Polizeidirektionen sowie die Bereitschaftspolizeiabteilungen.

(2) Praktikumsstellen im Rahmen des Studiums für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sind:

1. die Polizeidirektionen,
2. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
3. das Landeskriminalamt,
4. das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Bereitschaftspolizeiabteilungen und das Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei,
5. die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und
6. Polizeidienststellen des Bundes und der Länder sowie ausländische Polizeidienststellen.

(3) Praktikumsstellen sind auch Institutionen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, bei denen nach dem Ausbildungsplan das Praktikum durchgeführt werden kann.

§ 9**Praktika**

(1) Der Ausbildungs- oder Studienbehörde obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Praktika. Sie bestimmt für die Beamten die Praktikumsstelle im Einvernehmen mit dieser. Die Organisation und Koordinierung des Praktikums soll im engen Zusammenwirken zwischen Ausbildungs- oder Studienbehörde, Praktikumsstelle und den Beamten erfolgen.

(2) Die Praktikumsstellen erstellen im Rahmen des Ausbildungsplanes für die Beamten einen Praktikumsplan und teilen jedem

Beamten einen Praktikumsbetreuer zu, wobei ein Praktikumsbetreuer mehrere Beamte betreuen kann.

(3) Als Praktikumsbetreuer darf nur beauftragt werden, wer über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, nach seiner Persönlichkeit geeignet ist und die Befähigung für die entsprechende oder eine höhere Laufbahngruppe besitzt.

(4) Die Beamten haben während des Praktikums einen Praktikumsnachweis nach Maßgabe des Ausbildungsplanes zu führen. Vor dem Wechsel der Beamten in eine andere Praktikumsstelle ist die Bewertung der Leistung durch den Praktikumsbetreuer zu eröffnen und zu begründen.

§ 10

Vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeiten

Die vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeiten werden durch die Ausbildungs- oder Studienbehörde bestimmt.

§ 11

Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung wird in einem zusammenhängenden Ausbildungsgang absolviert. Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe der Polizei kann die Ausbildung für die Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen als dienstlicher Grund für bis zu acht Monate pro Ausbildungsjahr unterbrochen werden. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen die Ausbildung in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Jede Unterbrechung bedarf der Einwilligung durch die Ausbildungs- oder Studienbehörde, die im Benehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle entscheidet. Die Ausbildungs- oder Studienbehörde bestimmt den Ausbildungsabschnitt oder das Modul, in dem die Ausbildung wieder aufgenommen wird. Die Bestimmungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz von Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 409), und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsElitZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

§ 12

Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Laufbahnzwischenprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die für den Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und ein erfolgreicher weiterer Ausbildungsverlauf gewährleistet erscheint.

(2) Mit der Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahngruppe des Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind.

§ 13

Prüfungsbehörde und Prüfungsorgane

(1) Prüfungsbehörde ist

1. im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
2. im Rahmen des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
3. im Rahmen des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst die Deutsche Hochschule der Polizei.

(2) Prüfungsorgane sind Prüfungsausschuss und Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungsorgane sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei jede Stimme gleiches Gewicht besitzt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsbehörde obliegt die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung. Sie bestellt die Mitglieder der Prüfungsorgane sowie deren Stellvertreter für einen von der Prüfungsbehörde festzulegenden Zeitraum. Die Prüfungsbehörde bestimmt die Prüfungsaufgaben, Zeit und Ort der Prüfung sowie die Fächer und Fächerverbindungen, in denen Prüfungsklausuren zu fertigen sind. Sie legt im Einvernehmen mit den Erstellern der Prüfungsklausuren fest, ob und welche Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die zulässigen Hilfsmittel sowie Zeit und Ort der Prüfung sind den Prüfungsteilnehmern durch Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die Hilfsmittel sind grundsätzlich vom Prüfungsteilnehmer zu stellen, soweit nicht die Prüfungsbehörde etwas anderes bestimmt. Näheres zur Prüfung wird schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein Beisitzer.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere:

1. die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung und der Wiederholungsprüfung,
2. die Koordination und Kontrolle der Tätigkeiten der Prüfungskommissionen,
3. die Bestellung der Korrektoren für die Bewertung der Prüfungsklausuren,
4. die Bestellung der Prüfer für die sonstigen Modulprüfungen,
5. die Benennung des Aufsichtspersonals für die Prüfungsklausuren sowie
6. die Bestellung eines Schriftführers für den Prüfungsausschuss.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(4) Der Schriftführer hat über den Prüfungsverlauf und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung sowie der praktischen Prüfungen wird durch die Prüfungsbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, wobei der Vorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein soll.

(3) Der Vorsitzende einer Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung sowie die Abnahme der praktischen Prüfungen und bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Schriftführer.

§ 16 Ablauf der Prüfungsklausuren

(1) An jedem Prüfungstag ist eine Prüfungsklausur zu stellen, nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen kann ein prüfungsfreier Tag geplant werden.

(2) Korrektoren dürfen nicht zur Aufsicht in der Prüfungsklausur eingesetzt werden, für die sie als Korrektoren bestellt sind.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und für jeden Prüfungstag getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Das Aufsichtspersonal öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer.

(4) Die Prüfungsteilnehmer versehen ihre Prüfungsklausur anstelle ihres Namens mit einer zugeteilten Kennziffer, die jeweils vor Beginn der Prüfungsklausur durch Ziehung ermittelt wird. Zu Beginn der Prüfungsklausur erfolgt die Vergabe der Sitzplätze anhand der gezogenen Kennziffern. Die Prüfungsklausuren sind grundsätzlich handschriftlich zu fertigen.

(5) Den Korrektoren darf die Zuordnung der Namen der Prüfungsteilnehmer zu den Kennziffern nicht bekannt gegeben werden. Die Prüfungsteilnehmer dürfen in die Klausurlösung keine Hinweise aufnehmen, die den Rückschluss auf ihre Person zulassen; ansonsten soll die Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Das Aufsichtspersonal belehrt die Prüfungsteilnehmer unter anderem über Besonderheiten zum Ablauf der Prüfungsklausur und die Folgen unlauteren Verhaltens. Es fertigt eine Niederschrift an, in der alle relevanten Ereignisse, wie Unterbrechungen für einzelne Prüfungsteilnehmer, Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs und festgestelltes unlauteres Verhalten, dokumentiert werden. Das Aufsichtspersonal vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe auf jeder Prüfungsklausur und bestätigt dies durch Namenszeichen. Wird eine Prüfungsklausur aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie durch den Prüfungsausschuss mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(7) Das Aufsichtspersonal ist befugt, zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sowie zur Umsetzung getroffener Festlegungen der Prüfungsbehörde oder des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Kontrollen durchzuführen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Der Durchschnitt der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vergebenen Punktzahlen ergibt die mündliche Prüfungspunktzahl.

(2) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die Bewertungsgrundlagen, tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe nachvollziehbar wiedergibt.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünf Punkte erreicht wurden.

§ 18 Anwesenheitsrecht

Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Prüfungsbehörde oder ein von ihm benannter Vertreter, Vertreter des Staatsministeriums des Innern und ein Mitglied der jeweils zuständigen Personalvertretung können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein. Für die mündlichen Prüfungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist die zuständige Personalvertretung der Personalrat des Präsidiums der Bereitschaftspolizei und bei den mündlichen Prüfungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Polizei-Hauptpersonalrat. Bei Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

§ 19 Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, wird die Prüfung oder Teile derselben mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Prüfungsteilnehmer aufgrund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen kann. Der Prüfungsteilnehmer hat im Krankheitsfall den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten und grundsätzlich ein amts- oder polizeiärztliches Zeugnis vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

(3) Hat sich der Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfungsklausur, einer mündlichen oder praktischen Prüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt von der bezeichneten Einzelprüfung wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die Teilen der Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ferngeblieben oder von der Prüfung zurückgetreten sind, bestimmt die Prüfungsbehörde eine Nachprüfung. Bereits abgelegte Prüfungsklausuren und praktische Prüfungen werden bei der späteren Nachprüfung

angerechnet. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

§ 20 Unlauteres Verhalten

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Anderer oder durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder begeht er sonst einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung gelten auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungsaufgabe weiter zu bearbeiten. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind sicherzustellen. Nach Abgabe der Prüfungsklausur ist unverzüglich die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein besonders schwerer Fall liegt regelmäßig vor, wenn es ein Prüfungsteilnehmer unternimmt, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Einwirkung auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen oder nachträglich den Inhalt einer Prüfungsklausur zu verändern.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass während der Prüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, ist das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder eine bestandene Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt durch die Prüfungsbehörde zulässig und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Zeugnis.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der eine Laufbahnzwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurde, erhält hierüber eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde, die den Grund des Nichtbestehens der Prüfung sowie die in § 34 Abs. 5 oder in § 45 Abs. 6 genannten und bereits erbrachten Leistungen enthält. Ein Prüfungsteilnehmer, der von der Prüfung zurückgetreten oder ihr ferngeblieben ist und die Prüfung nicht nachholen wird, erhält eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde, welche die in § 34 Abs. 5 oder in § 45 Abs. 6 genannten und bereits erbrachten Leistungen enthält.

§ 22 Prüfungsakte

(1) Die Prüfungsniederschriften, Mehrfertigungen der Zeugnisse und Prüfungsbescheide oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen, die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie sonstige Entscheidungen der Prüfungsorgane sind Bestandteil der Prüfungsakte. Den Beamten ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung Einsicht in ihre Prüfungsakte zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

(2) Die Prüfungsakte wird nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prüfung vernichtet oder auf schriftlichen Antrag dem jeweiligen Beamten ausgehändigt.

Abschnitt 2 Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

§ 23 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

§ 24 Gliederung

(1) Die 30-monatige Ausbildung wird bei den Polizeifachschulen des Aus- und Fortbildungsinstituts der sächsischen Polizei durchgeführt und gliedert sich in einen 12-monatigen ersten Ausbildungsabschnitt und einen 18-monatigen zweiten Ausbildungsabschnitt. Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt mit einem 2-monatigen Praktikum (Praktikum I) und endet mit einem 4-monatigen Praktikum (Praktikum II). Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe der Polizei kann hier- von hinsichtlich der Gliederung der Ausbildung abgewichen werden.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt schließt mit der Laufbahnzwischenprüfung ab. Der zweite Ausbildungsabschnitt endet mit der Laufbahnprüfung.

§ 25 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

Versäumt ein Beamter mehr als ein Viertel eines Ausbildungsabschnittes durch Krankheit, hat die Ausbildungsbehörde auf seinen Antrag die Wiederholung des Ausbildungsabschnittes oder eines Teils des Ausbildungsabschnittes zu gestatten. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend. Jeder Ausbildungsabschnitt kann nur einmal wiederholt werden.

§ 26 Ausbildungsfächer

- (1) Ausbildungsfächer sind:
1. Einsatzeinheitenausbildung,
 2. Polizeidienstkunde,
 3. Kriminalistik,
 4. Eingriffsrecht,
 5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
 6. Besonderes Polizeirecht,
 7. Verkehrsrecht,
 8. Dienstrecht,
 9. Gesellschaftslehre,
 10. Psychologie und Kommunikationstraining,

11. Polizeiliches Lagetraining,
12. Waffen- und Schießausbildung,
13. Englisch,
14. Sport,
15. Berufsethik,
16. Deutsch,
17. Erste Hilfe,
18. Informations- und Kommunikationstechnik,
19. Kraftfahrausbildung sowie
20. Selbstverteidigung und Eingriffstechniken.

(2) Eine Fachpunktzahl in den Ausbildungsfächern des Absatzes 1 Nr. 1, 15, 17 und 19 wird nicht ermittelt.

§ 27 Mitglieder der Prüfungsorgane

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Laufbahnzwischen- und Laufbahnprüfung ist der Leiter einer Polizeifachschule oder der Leiter der Geschäftsstelle oder ein Fachbereichsleiter einer Polizeifachschule. Beisitzer sind Hauptfachlehrer oder Fachlehrer einer Polizeifachschule.

(2) Vorsitzender einer Prüfungskommission kann ein Fachbereichsleiter oder ein Hauptfachlehrer einer Polizeifachschule sein. Als Beisitzer sind zur Abnahme der mündlichen Prüfung ein Fachlehrer einer Polizeifachschule sowie ein Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes einer Polizeidienststelle und für die Abnahme einer praktischen Prüfung zwei mit dem Prüfungsgegenstand befasste Beamte des gehobenen oder des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu bestellen.

§ 28 Zulassung zur Prüfung

(1) Zu der Laufbahnzwischenprüfung und zu der Laufbahnprüfung ist zuzulassen, wer an den nach dem Ausbildungsplan zu absolvierenden Ausbildungsabschnitten teilgenommen hat.

(2) Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich. Der Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zu erbringen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 29 Bestandteile der Prüfung

Die Laufbahnzwischenprüfung besteht aus praktischen Prüfungen und Prüfungsklausuren. Die Laufbahnprüfung besteht aus praktischen Prüfungen, Prüfungsklausuren und einer mündlichen Prüfung. Die praktischen Prüfungen gehen den Prüfungsklausuren voraus. Die Prüfungsklausuren gehen der mündlichen Prüfung voraus.

§ 30 Laufbahnzwischenprüfung

(1) Als Teil der Laufbahnzwischenprüfung sind praktische Prüfungen in den Ausbildungsfächern

1. Selbstverteidigung und Eingriffstechniken,
2. Sport sowie
3. Waffen- und Schießausbildung

abzulegen. Die praktischen Prüfungen werden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Als Teil der Laufbahnzwischenprüfung sind drei 150-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Dienstrecht,
5. Polizeidienstkunde,
6. Psychologie und Kommunikationstraining,
7. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht sowie
8. Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde wählt aus den Prüfungsfächern nach Satz 2 die Fächer oder Verbindungen von bis zu drei dieser Fächer, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind.

(3) Zu den Prüfungsklausuren ist zuzulassen, wer die praktischen Prüfungen nach Absatz 1 erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde. Die praktischen Prüfungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden.

(4) Für das Bestehen der Prüfungsklausuren sind zwei mit mindestens fünf Punkten bewertete Prüfungsklausuren erforderlich.

§ 31 Laufbahnprüfung

(1) Als Teil der Laufbahnprüfung sind praktische Prüfungen in den Ausbildungsfächern

1. Selbstverteidigung und Eingriffstechniken,
 2. Sport sowie
 3. Waffen- und Schießausbildung
- abzulegen. Die praktischen Prüfungen werden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Als Teil der Laufbahnprüfung sind fünf 180-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Prüfungsfächer sind:

1. Eingriffsrecht,
2. Gesellschaftslehre,
3. Kriminalistik,
4. Polizeidienstkunde,
5. Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht,
6. Besonderes Polizeirecht sowie
7. Verkehrsrecht.

Die Prüfungsbehörde wählt aus den Prüfungsfächern nach Satz 2 die Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren zu fertigen sind. Die Prüfungsklausuren werden von zwei Korrektoren selbständig bewertet.

(3) Für die Zulassung zu den Prüfungsklausuren und das Bestehen der praktischen Prüfungen gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende fachpraktische Gruppenprüfung mit in der Regel zwei Prüfungsteilnehmern in den in § 26 Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsfächern durchgeführt. Sie dauert je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

§ 32 Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsklausuren

(1) Das Ergebnis der Prüfungsklausuren der Laufbahnprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Das Ergebnis der Prüfungsklausuren der Laufbahnzwischenprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens drei Monate nach deren Ende schriftlich bekannt zu geben.

§ 33

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer die Prüfungsklausuren erfolgreich erbracht und das Praktikum II erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Die Prüfungsklausuren sind bestanden, wenn:

1. die durchschnittliche Punktzahl aller Prüfungsklausuren mindestens fünf Punkte beträgt,
2. nicht mehr als zwei Prüfungsklausuren mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden und
3. keine Prüfungsklausur mit weniger als zwei Punkten bewertet wurde.

(3) Das Praktikum II ist erfolgreich abgeleistet, wenn es mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Die Bewertung erfolgt durch den unmittelbaren Praktikumsbetreuer des Beamten im Benehmen mit dem Leiter der Praktikumsstelle. Im Falle des Nichtbestehens kann das Praktikum II einmal, verkürzt auf acht Wochen, wiederholt werden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens eine Woche vor seiner mündlichen Prüfung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 34

Gesamtergebnis der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung setzt sich zu 60 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 20 Prozent aus der praktischen Prüfungspunktzahl und zu 20 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen. Sie ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung setzt sich zu 50 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl, zu 20 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl, zu 10 Prozent aus der praktischen Prüfungspunktzahl, zu 10 Prozent aus dem Ergebnis des Praktikums II und zu 10 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl bis zur Laufbahnprüfung zusammen.

(3) Die Laufbahnzwischen- oder die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Prüfung erfolgreich erbracht oder bestanden wurde.

(4) Die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer spätestens drei Wochen nach seiner mündlichen Prüfung durch Bescheid bekannt zu geben.

(5) Das Zeugnis nach § 21 Abs. 1 enthält die erlangte Sprachniveaustufe, alle Fachpunktzahlen, alle Ausbildungspunktzahlen, die Punktzahlen der praktischen Prüfungen, die in den Prüfungsklausuren erreichten Punktzahlen, die schriftliche und mündliche Prüfungspunktzahl, die Gesamtpunktzahl, die Gesamtnote sowie die Praktikumsbewertung.

§ 35

Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnzwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann er die jeweilige Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze einmal wiederholen.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer eine oder mehrere praktische Prüfungen nicht bestanden, werden nur diese wiederholt.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer den Teil der Prüfungsklausuren nicht bestanden, sind nur die Prüfungsklausuren zu wiederholen, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung wird nur diese wiederholt.

(5) Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung statt. Bei Wiederholung der Laufbahnprüfung verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, endet die Ausbildung. Eine Wiederholung der gesamten Ausbildung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Studium und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 36

Studienbehörde

Studienbehörde für das Vorstudium und für das Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

§ 37

Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt 36 Monate. Die Gesamtstudienauslastung umfasst 5 400 Stunden. Das Studium gliedert sich in einzelne, überwiegend fachübergreifende Module mit fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalten sowie die Bachelor-Arbeit innerhalb von sechs Semestern. Die Module des § 39 Abs. 2, mit Ausnahme der Module des § 39 Abs. 2 Nr. 13, 16 und 17, werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Modul des § 39 Abs. 2 Nr. 13 wird mit Leistungsnachweisen abgeschlossen. Die Module des § 39 Abs. 2 Nr. 16 und 17 werden bewertet. Darüber hinaus sind fachbezogene Trainings Bestandteil des Bachelor-Studienganges.

(2) Das 6-monatige fachtheoretische Vorstudium für Polizeikommissaranwärter wird zusätzlich vor dem Bachelor-Studiengang beim Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei durchgeführt und schließt mit einer Laufbahnzwischenprüfung ab.

§ 38

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Versäumt ein Beamter mehr als ein Viertel des Vorstudiums durch Krankheit, hat die Studienbehörde auf seinen Antrag die einmalige Wiederholung des Vorstudiums zu gestatten. Das Studium verlängert sich entsprechend.

(2) Versäumt ein Beamter im Bachelor-Studiengang mehr als die Hälfte eines Moduls durch Krankheit, hat die Studienbehörde auf seinen Antrag die einmalige Wiederholung des Moduls zu gestatten. Das Studium verlängert sich entsprechend.

§ 39 Studienfächer

(1) Studienfächer für das Vorstudium sind:

1. Führung und Einsatz,
2. Einsatzausbildung,
3. Sport,
4. Selbstverteidigung,
5. Waffen- und Schießausbildung,
6. Informations- und Kommunikationstechnik,
7. Foto- und Videotechnik,
8. Erste Hilfe,
9. Kriminalistik und Kriminologie,
10. Verkehrslehre und Verkehrsrecht,
11. Staatsrecht,
12. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
13. Dienstrecht,
14. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
15. Politische Bildung,
16. Psychologisches Training,
17. Berufsethik sowie
18. Kraftfahrausbildung.

(2) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in folgende Module:

1. Wissenschaftliche Grundlagen des Studiums,
2. Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit,
3. Polizei in Staat und Gesellschaft,
4. Rechts- und Handlungsgrundlagen schutzpolizeilicher Arbeit,
5. Grundlagen der Kriminalitätskontrolle und der Strafverfolgung,
6. Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit,
7. Personalführung und Kommunikation,
8. Polizei in internationalen Zusammenhängen,
9. Polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung,
10. Führung und Einsatz in komplexen Lagen,
11. Polizei in speziellen Kriminalitätsfeldern,
12. Besondere Problemfelder der Verkehrssicherheitsarbeit,
13. Dienstsport, Schießen, studienbegleitende Trainings, Erwerb von Berechtigungen,
14. Fremdsprache,
15. Wahlpflichtmodule,
16. Grundpraktikum,
17. Verwendungsmodul sowie
18. Bachelor-Arbeit.

(3) Im Vorstudium wird eine Fachpunktzahl nur in den Studienfächern nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 ermittelt.

(4) Die Wahlpflichtmodule werden von der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) im Modulhandbuch bestimmt. Jeder Beamte wählt zu Beginn des Studiums für die Dauer des gesamten Studiums ein Wahlpflichtmodul. Die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) kann für das Modul Fremdsprache und die Wahlpflichtmodule eine Mindestteilnehmerzahl festlegen.

§ 40 Mitglieder und besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums und die Modulprüfungen des Bachelor-Studienganges ist der Rektor oder der Prorektor oder ein Fachbereichsleiter der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

(2) Für die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums sind als Beisitzer zwei Vertreter einer Polizeifachschule der sächsischen Polizei zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen die Befähigung für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst oder den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Beisitzer und deren Vertreter für die Modulprüfungen des Bachelor-Studienganges sind Angehörige des hauptamtlichen Lehrpersonals der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

(4) Über die Regelungen des § 14 Abs. 2 hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss in Bezug auf die Bachelor-Arbeit auch über die Themenwahl sowie über Anträge auf Verlängerung der Abgabefrist und überprüft die fristgerechte Abgabe.

§ 41 Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums ist der Nachweis über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B sowie eine Fachpunktzahl von mindestens fünf Punkten in den Studienfächern Selbstverteidigung und Waffen- und Schießausbildung erforderlich. Der Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung zu erbringen. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Zu den jeweiligen Modulprüfungen ist zuzulassen, wer an dem betreffenden Modul des § 39 Abs. 2 teilgenommen hat.

§ 42 Bestandteile der Prüfung

(1) Die Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums besteht aus Prüfungsklausuren. Die Laufbahnzwischenprüfung im Bachelor-Studiengang besteht aus den Modulprüfungen der Module des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 6. Die Laufbahnprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Module des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 und 14 bis 18 sowie den Leistungsnachweisen des Moduls des § 39 Abs. 2 Nr. 13.

(2) Modulprüfungen können aus mehreren Teilen bestehen. Eine in ihrer Gesamtheit mindestens mit fünf Punkten bewertete Modulprüfung ist bestanden.

(3) Enthalten Modulprüfungen Prüfungsklausuren, haben diese eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen einer Prüfungsklausur sind Tests, in denen aus vorgegebenen Antworten eine oder mehrere Antworten als richtig zu kennzeichnen sind, zulässig.

(4) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Sie dauern je Prüfungsteilnehmer mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

§ 43**Laufbahnzwischenprüfungen**

(1) Für das Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums sind fünf 120-minütige Prüfungsklausuren in den nachfolgenden Prüfungsfächern zu fertigen und entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 2 zu bestehen:

1. Staatsrecht,
2. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
4. Kriminalistik und Kriminologie sowie
5. Verkehrslehre und Verkehrsrecht.

(2) Für das Bestehen der Laufbahnzwischenprüfung im Bachelor-Studiengang ist das Bestehen der Module des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 erforderlich.

§ 44**Laufbahnprüfung**

(1) Für das Bestehen der Laufbahnprüfung im Bachelor-Studiengang ist das Bestehen aller Module des § 39 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die im Rahmen des Moduls nach § 39 Abs. 2 Nr. 13 zu erbringenden Leistungsnachweise bestehen aus

1. einer sportpraktischen Leistungsüberprüfung in verschiedenen Sportdisziplinen der Kategorien Ausdauer, Schnelligkeit und Schnellkraft, Athletik sowie Selbstverteidigung und
2. einem Schießleistungsnachweis.

Die vier Einzelergebnisse der Kategorien im Rahmen der sportpraktischen Leistungsüberprüfung gehen zu jeweils 25 Prozent in deren Gesamtergebnis ein. Der Schießleistungsnachweis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul gilt als bestanden, wenn die sportpraktische Leistungsüberprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ absolviert und der Schießleistungsnachweis in seiner Gesamtheit als „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen des Moduls nach § 39 Abs. 2 Nr. 18 unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erstellen ist. Sie kann auch als Gemeinschaftsarbeit von maximal drei Beamten erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Beamten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien deutlich abgrenzbar ist. Das Thema für die Bachelor-Arbeit bedarf der Bestätigung und Freigabe zur Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss. Ein Wechsel des Themas kann einmal, innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung und Freigabe, erfolgen. Die Beamten haben die Bachelor-Arbeit bei dem betreuenden Angehörigen des hauptamtlichen Lehrpersonals in vorgeschriebener Form fristgerecht abzugeben. Der Bachelor-Arbeit ist eine Eidesstattliche Versicherung der Beamten beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei postalischer Zustellung der Bachelor-Arbeit ist das Datum des Poststempels maßgebend. Im Falle einer nicht fristgerechten oder nicht erfolgten Abgabe der Bachelor-Arbeit gilt § 19 Abs. 1 entsprechend. Die Bache-

lor-Arbeit wird von zwei Korrektoren bewertet, wobei der Erstkorrektor grundsätzlich der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein soll.

§ 45**Gesamtergebnis der Prüfung und Zeugnis**

(1) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung am Ende des Vorstudiums setzt sich zu 80 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 20 Prozent aus der Ausbildungspunktzahl zusammen. Sie ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich bekannt zu geben.

(2) Im Bachelor-Studiengang werden für jedes Modul auf der Grundlage der dafür im Modulhandbuch ausgewiesenen Studienauslastung Credits nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) errechnet. Ein Credit entspricht dabei einer Studienauslastung der Beamten von 30 Stunden. Die Credits werden den Beamten nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gutgeschrieben. Sie gehen als Gewichtungsfaktor für die im Rahmen der Modulprüfungen erzielten Punktzahlen in die Berechnung des Gesamtergebnisses für die Laufbahnzwischenprüfung und die Laufbahnprüfung ein.

(3) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnzwischenprüfung im Bachelor-Studiengang setzt sich aus den Ergebnissen der Module des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, gewichtet nach deren anteiliger Studienauslastung, zusammen. Sie ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung setzt sich aus den Ergebnissen aller Module des § 39 Abs. 2, gewichtet nach deren anteiliger Studienauslastung, zusammen. Die Module des § 39 Abs. 2 Nr. 16 und 17 werden hierbei nicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer bis zum 15. September des dritten Studienjahres bekannt zu geben.

(6) Das Zeugnis nach § 21 Abs. 1 enthält:

1. die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B. A.),
2. die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und Leistungspunkte,
3. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,
4. die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach folgender Bewertungsskala:
 - A) für die besten 10 Prozent,
 - B) für die nächsten 25 Prozent,
 - C) für die nächsten 30 Prozent,
 - D) für die nächsten 25 Prozent,
 - E) für die nächsten 10 Prozent des Studienjahrganges.

Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma-Supplement (Anhang zum Prüfungszeugnis) beigelegt, das weitere Angaben zum Studium, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zu Praktika und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

§ 46**Wiederholung, Nichtbestehen**

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer eine Laufbahnzwischenprüfung oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann er die jeweilige Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze einmal wiederholen.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer eine oder mehrere Modulprüfungen, welche Bestandteil der Laufbahnzwischenprüfung nach § 43 Abs. 2 oder der Laufbahnprüfung sind, nicht bestanden, kann er die jeweilige Prüfung einmal wiederholen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilen, darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer die Laufbahnzwischenprüfung nach § 43 Abs. 1 nicht bestanden, sind nur die Klausuren zu wiederholen, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung stattfinden.

(5) Wird ein Praktikum in den Modulen des § 39 Abs. 2 Nr. 16 oder 17 durch die betreffende Dienststelle als nicht bestanden gewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Praktikumsverantwortlichen der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) nach Anhörung des Betroffenen, ob das Praktikum wiederholt werden kann oder das Praktikumsmodul endgültig als nicht bestanden gewertet wird. Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, endet das Studium. Eine Wiederholung des gesamten Vorstudiums oder des gesamten Studiums ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen. Polizeikommissaranwärtern, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden, aber die Module des § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 erfolgreich absolviert haben, kann das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 SächsLVOPol die Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zuerkennen, sofern sie für eine Tätigkeit im mittleren Polizeivollzugsdienst geeignet sind.

Abschnitt 4 Studium und Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

§ 47 Studienbehörde

Studienbehörde ist die Deutsche Hochschule der Polizei. Für das Vorstudium der Polizeireferendare ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Studienbehörde.

§ 48 Gliederung

(1) Das regelmäßig 24 Monate dauernde Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils 12 Monaten. Das erste Studienjahr wird mit Ausnahme der durch die Deutsche Hochschule der Polizei festgelegten Präsenzphasen an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und das zweite Studienjahr an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.

(2) Aufbau, Inhalt, Umfang und Dauer des Studiums richten sich nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) vom 24. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 25. September 2009, S. 38).

(3) Polizeireferendare absolvieren vor dem 24-monatigen Studium ein 6-monatiges Vorstudium. Näheres regelt der Studienplan der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

§ 49

Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Die Masterprüfung als Laufbahnprüfung wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.

(2) Polizeireferendaren, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden, aber die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung erreicht haben, kann das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag der Prüfungsbehörde gemäß § 9 Abs. 2 SächsLVOPol die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zuerkennen, sofern sie für diese Tätigkeit geeignet sind.

Teil 3

Prüfungserleichterter Aufstieg

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 50 Allgemeines

Soweit im Nachfolgenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, sind die allgemeinen und gemeinsamen Vorschriften dieser Verordnung zur Ausbildung und Prüfung sowie die Vorschriften für die jeweilige Laufbahngruppe anzuwenden.

§ 51 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Beamten, die zum prüfungserleichterten Aufstieg zugelassen werden sollen, die grundlegenden fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die nächsthöhere Laufbahngruppe zu vermitteln.

§ 52 Ausbildungs- und Prüfungsbehörde

Ausbildungs- und Prüfungsbehörde ist die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Die Ausbildung kann auch am Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei stattfinden.

§ 53 Aufstiegsprüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob der Beamte sich, aufbauend auf seine bisherige Berufstätigkeit, die Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der nächsthöheren Laufbahngruppe erforderlich sind.

(2) Die Aufstiegsprüfung besteht aus Prüfungsklausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsklausuren gehen der mündlichen Prüfung voraus.

§ 54 **Mündliche Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer im schriftlichen Prüfungsteil eine Prüfungspunktzahl von mindestens fünf Punkten erreicht und in keiner Prüfungsklausur weniger als zwei Punkte erhalten hat. Die Prüfungspunktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird aus dem Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsleistungen ermittelt. § 33 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 55 **Bestehen der Aufstiegsprüfung und Zeugnis**

(1) Die Aufstiegsprüfung ist bestanden, wenn die in § 54 genannten Ergebnisse im schriftlichen Prüfungsteil erbracht wurden, in der mündlichen Prüfung mindestens fünf Punkte erreicht wurden und die Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt.

(2) Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die Prüfung mit der schriftlichen und mündlichen Prüfungspunktzahl sowie der Gesamtpunktzahl und -note.

§ 56 **Wiederholung, Nichtbestehen**

Hat der Prüfungsteilnehmer die Aufstiegsprüfung gemäß den §§ 60 oder 65 nicht bestanden, darf jeder Prüfungsteil einmal wiederholt werden. § 35 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholung der gesamten prüfungserleichterten Aufstiegsausbildung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen.

Abschnitt 2 **Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

§ 57 **Gliederung**

Die 6-monatige Aufstiegsausbildung gliedert sich in einen 5-monatigen fachtheoretischen Teil und einen 1-monatigen fachpraktischen Teil.

§ 58 **Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind die Polizeidirektionen. Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

§ 59 **Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminaltechnik,
6. Kriminologie,
7. Verkehrslehre,
8. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
9. Staatsrecht,
10. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,

11. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
12. Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Berufsethik,
15. Psychologie und
16. Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 60 **Aufstiegsprüfung**

Für die Aufstiegsprüfung sind zwei fächerübergreifende 180-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Die Prüfungsbehörde wählt aus den Ausbildungsfächern nach § 59 Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren anzufertigen sind, aus und gibt sie den Prüfungsteilnehmern zwei Wochen vor dem ersten Klausurtermin bekannt. Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung mit vier Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Sie soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 20 Minuten betragen. Als Beisitzer in Prüfungskommissionen können auch Fachlehrer einer Polizeifachschule bestellt werden.

§ 61 **Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung**

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 70 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der mündlichen Prüfungspunktzahl zusammen.

Abschnitt 3 **Prüfungserleichterter Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst**

§ 62 **Gliederung**

Die 12-monatige Aufstiegsausbildung gliedert sich in einen 8-monatigen fachtheoretischen Teil an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) und einen 4-monatigen fachpraktischen Teil, welcher in zwei Ausbildungsabschnitte unterteilt werden kann.

§ 63 **Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen sind:

1. das Staatsministerium des Innern,
2. die Polizeidirektionen,
3. die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
4. das Landeskriminalamt sowie
5. das Präsidium der Bereitschaftspolizei.

Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern andere Praktikumsstellen im Ausbildungsplan bestimmen.

§ 64 **Ausbildungsfächer**

Ausbildungsfächer sind:

1. Einsatzlehre und Polizeitechnik,
2. Führungslehre,
3. Sport,
4. Kriminalistik,
5. Kriminologie,
6. Verkehrslehre,

7. Verkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht,
8. Staatsrecht,
9. Polizeirecht und allgemeines Verwaltungsrecht,
10. Materielles und formelles Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht,
11. Eingriffsrecht,
12. Dienstrecht,
13. Politische Bildung,
14. Psychologie,
15. Berufsethik,
16. Informations- und Kommunikationstechnik sowie
17. Betriebswirtschaftslehre.

§ 65 Aufstiegsprüfung

Für die Aufstiegsprüfung sind eine Hausarbeit und zwei fächerübergreifende 240-minütige Prüfungsklausuren zu fertigen. Die Prüfungsbehörde wählt aus den Ausbildungsfächern nach § 64 Fächer oder Fächerverbindungen, in denen die Prüfungsklausuren anzufertigen sind, aus und gibt sie den Prüfungsteilnehmern zwei Wochen vor dem ersten Klausurtermin bekannt. Die Hausarbeit ist in einem Bearbeitungszeitraum von 6 Wochen zu erstellen. Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Gruppenprüfung mit vier Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Sie soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.

§ 66 Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung

Die Gesamtpunktzahl setzt sich zu 20 Prozent aus der Punktzahl der Hausarbeit, zu 50 Prozent aus der schriftlichen Prüfungspunktzahl und zu 30 Prozent aus der Punktzahl der mündlichen Prüfung zusammen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 67 Übergangsregelung

Für Beamte, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2010 begonnen haben, gilt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD) vom 27. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2009 (SächsGVBl. S. 507). Dies gilt nicht für die Polizeikommissaranwärter, die ihre Ausbildung im April 2010 begonnen haben. Für diese gilt ab 1. Oktober 2010 die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD) vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 300).

§ 68 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst sowie für den prüfungserleichterten Aufstieg in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Polizeivollzugsdienst – SächsAPOPVD) vom 27. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2009 (SächsGVBl. S. 507), außer Kraft.

Dresden, den 4. November 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anlage
(zu § 7 Abs. 5 Satz 2)

Umrechnungstabelle der Leistungspunkte in die Punktzahl

Prozent-Anteil der Leistungspunkte				Punktzahl
	100	bis	93,7	15
unter	93,7	bis	87,5	14
unter	87,5	bis	83,4	13
unter	83,4	bis	79,2	12
unter	79,2	bis	75,0	11
unter	75,0	bis	70,0	10
unter	70,0	bis	66,7	9
unter	66,7	bis	62,5	8
unter	62,5	bis	58,4	7
unter	58,4	bis	54,2	6
unter	54,2	bis	50,0	5
unter	50,0	bis	41,7	4
unter	41,7	bis	33,4	3
unter	33,4	bis	25,0	2
unter	25,0	bis	12,5	1
unter	12,5	bis	0	0

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit

Vom 18. Oktober 2010

Aufgrund von Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288, 2289) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2010 (SächsGVBl. S. 94, 95), wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten auf Antrag gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden.

(2) Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit. Geringfügige freiwillige Zuwendungen an den Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Die Vollstreckungsbehörde weist den Verurteilten bereits bei Einleitung der Strafvollstreckung auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 1 Abs. 1 hin. Bei Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wiederholt sie den Hinweis und setzt dem Verurteilten zur Antragstellung nach § 1 Abs. 1 eine Frist. Zugleich gibt sie dem Verurteilten Gelegenheit, innerhalb dieser Frist eine ihm mögliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie eine geeignete Einsatzstelle vorzuschlagen.

(2) Ein Hinweis nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten sechs Monate Gelegenheit hatte, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden und die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 widerrufen worden ist.

(3) Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, erteilt die Vollstreckungsbehörde den Hinweis zeitgleich mit dem Ersuchen um Vormerkung von Überhaft für die Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 3 Entscheidung der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob sich aus den vorliegenden Unterlagen zum Verurteilten Hinweise auf eine mögliche Gefährdung der Mitarbeiter oder weiterer Personen, die sich in den Einsatzstellen aufhalten, ergeben.

(2) Gestattet die Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden, bestimmt sie

unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 zugleich die Einsatzstelle, setzt eine Frist zur Ableistung der Arbeit und belehrt den Verurteilten über seine Pflichten nach § 5 und die Regelungen der §§ 6 und 7.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit nach Absatz 2 auch dann gestatten, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits begonnen hat.

(4) Die Vollstreckungsbehörde darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Verurteilte die Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird oder
2. eine Einsatzstelle in angemessener Zeit nicht vermittelt werden kann.

§ 4 Vollstreckungshemmung

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, solange

1. über einen fristgerecht gestellten Antrag des Verurteilten nach § 2 Abs. 1 nicht entschieden ist oder
2. dem Verurteilten die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit gestattet ist.

§ 5 Weisungen

Der Verurteilte hat den Weisungen der Vollstreckungsbehörde und im Rahmen der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit den Anordnungen des Sozialen Dienstes der Justiz und der Einsatzstelle nachzukommen.

§ 6 Widerruf und Beendigung der Gestattung

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung des Verurteilten widerrufen, wenn dieser

1. ohne genügende Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung der Einsatzstelle mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die an ihn gestellt werden können,
3. in erheblichem Maße oder zum wiederholten Mal gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder
4. sonst schuldhaft seine Weiterbeschäftigung für die Einsatzstelle unzumutbar macht.

(2) Die Gestattung endet, wenn der Verurteilte bei der bisherigen Einsatzstelle nicht mehr weiter tätig sein und eine neue Einsatzstelle in angemessener Zeit nicht vermittelt werden kann.

§ 7 Erledigung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wird durch sechs Arbeitsstunden abgewendet. In Ausnahmefällen

kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf vier Stunden herabsetzen.

(2) Bleibt der Verurteilte der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben genügend entschuldigt ist. Hat der Verurteilte nur einen Teil der zu leistenden Arbeit erbracht, wird dies auf die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet.

(3) Der Verurteilte hat der Vollstreckungsbehörde die Ableistung der Arbeitsstunden innerhalb einer von dieser bestimmten Frist durch entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle nachzuweisen. Mit dem Nachweis ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Vollstreckungsbehörde teilt dies dem Verurteilten schriftlich mit.

§ 8

Beteiligung des Sozialen Dienstes der Justiz

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann abweichend von § 3 Abs. 2 die Bestimmung der Einsatzstelle auf den Sozialen Dienst der Justiz übertragen und diesen mit der Vermittlung der Einsatz-

stelle sowie der Überwachung der Arbeit beauftragen. Einschränkungen, die sich aus der Prüfung nach § 3 Abs. 1 ergeben, werden dem Sozialen Dienst der Justiz mitgeteilt. Hat der mit der Vermittlung beauftragte Soziale Dienst der Justiz Erkenntnisse, aus denen sich Hinweise auf eine mögliche Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 ergeben, so teilt er diese unverzüglich der Vollstreckungsbehörde mit.

(2) Der mit der Vermittlung beauftragte Soziale Dienst der Justiz ermittelt auch Umstände, die zur Antragsablehnung nach § 3 Abs. 4 sowie zum Widerruf oder zur Beendigung der Gestattung nach § 6 führen. Erlangt der Soziale Dienst der Justiz solche Informationen, so teilt er diese umgehend der Vollstreckungsbehörde mit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2010

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

über die Häfen im Freistaat Sachsen

(Sächsische Hafenverordnung – SächsHafVO)*

Vom 25. Oktober 2010

Es wird verordnet auf Grund von

- a) § 36 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Staatsministerium des Innern,
- b) § 36 Abs. 4 Satz 1 SächsWG,
- c) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendung anderer Vorschriften
- § 4 Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten
- § 5 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Unterabschnitt 1 Grundsätzliches

- § 6 Grundregeln für das Verhalten im Hafen
- § 7 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 8 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung
- § 9 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen
- § 10 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 11 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr
- § 12 Reinhaltung des Hafens
- § 13 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Sachen

Unterabschnitt 2 Meldepflichten, Erlaubnisse

- § 14 An- und Abmeldung
- § 15 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern
- § 16 Besondere Zustimmung zum Einlaufen

Unterabschnitt 3 Verkehr und Aufenthalt im Hafen

- § 17 Schlepp- und Schubverkehr
- § 18 Zuweisung von Liegeplätzen
- § 19 Festmachen und Ankern
- § 20 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 21 Überquerungsrecht
- § 22 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen
- § 23 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 24 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 25 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Unterabschnitt 4 Umschlag

- § 26 Benutzung von Hafenanlagen
- § 27 Beseitigung störender Sachen
- § 28 Abstellen von Gütern

Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

- § 29 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 30 Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 31 Festmachen von Fahrzeugen
- § 32 Fluchtwege
- § 33 Laden und Löschen
- § 34 Aufenthalt an Bord
- § 35 Aufsicht
- § 36 Wache und Alarm
- § 37 Umschlagleitungen
- § 38 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe und verflüssigter Gase
- § 39 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen
- § 40 Verhalten nach dem Umschlag

Abschnitt 4 Vorschriften über Binnenschiffahrtswegdienstleistungen in Binnenhäfen

- § 41 Binnenschiffahrtswegdienstleistungen

Abschnitt 5 Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 42 Ergänzende Vorschriften
- § 43 Ausnahmen

* Die §§ 41 und 45 Abs. 5 der Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswegdienstleistungen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 152, L 344 vom 27. Dezember 2005, S. 52), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31. März 2009, S. 109).

- § 44 Aushang der Verordnung
§ 45 Ordnungswidrigkeiten
§ 46 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Häfen Dresden-Friedrichstadt, Riesa und Torgau. Das Gebiet der Häfen umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Grenzen der Hafengebiete im Geltungsbereich der Sächsischen Hafenverordnung vom 11. April 2002 (SächsABl. S. 526), in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Zugänge zum Hafengebiet sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(2) Für Umschlagstellen gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 4 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Fahrzeug ist ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug oder Fähre, sowie schwimmendes Gerät.

(2) Eine schwimmende Anlage ist eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, zum Beispiel schwimmende Plattformen, Docks, Landebrücken.

(3) Propulsionsorgane sind die Gesamtheit aller Fortbewegungseinrichtungen an Fahrzeugen, zum Beispiel Propeller und Bugstrahlruder.

(4) Eine Umschlagstelle ist ein außerhalb eines Hafens zum Be- und Entladen von Schiffen bestimmter Uferbereich einer Wasserstraße.

(5) Ein Umschlagplatz ist ein Teil eines Hafens oder einer Umschlagstelle, der zum Be- und Entladen bestimmt ist.

§ 3 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die folgenden Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868, 2869), in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868, 2869),
2. die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung – BinSchUO) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450),
3. die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV)

vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868, 2870),

4. die Verordnung über das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung – Binn – SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220, 224),
5. die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt – GGVS) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389).

(2) Wasserrechtliche Vorschriften, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bleiben unberührt.

§ 4 Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dazu ordnet sie nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an.

(2) Hafenbehörde ist die Landesdirektion Dresden.

(3) Die Hafenbehörde ist zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG und Fachbehörde im Sinne anderer Vorschriften. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden die fachlichen Belange des Hafens in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) Hafenbetreiber ist die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO GmbH) mit Sitz in Dresden; diese wird mit Ausnahme der in Absatz 3 und Abschnitt 5 genannten Aufgaben mit dem Vollzug der Aufgaben der Hafenbehörde beauftragt. In soweit handelt sie öffentlich-rechtlich (Beliehene). Der Freistaat Sachsen ersetzt die der Beliehenen durch den Vollzug der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf den Aufwendungsersatz nach Satz 3 sind die von der SBO GmbH für ihre Amtshandlungen erhobenen Verwaltungsgebühren und Auslagen anzurechnen.

§ 5 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Unterabschnitt 1 Grundsätzliches

§ 6 Grundregeln für das Verhalten im Hafen

Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 7**Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag**

Die Bediensteten der Hafenbehörde, der Wasserschutzpolizei und des Hafensbetreibers sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf Fahrzeugen mitzufahren. Schiffsführer und Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen müssen diesen Bediensteten auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und besondere Vorkommnisse an Bord sowie über die Ladung erteilen. Sie müssen diesen Bediensteten auf Verlangen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren und diese zur Prüfung aushändigen. Müssen die Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtige hierüber eine Quittung verlangen.

§ 8**Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung**

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.

(2) Die Hafenbehörde kann die Sperrung auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.

(3) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafen anordnen.

§ 9**Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen**

(1) Die Hafenbehörde kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben.

(2) Eine Freigabe nach Absatz 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, dem Sächsischen Wassergesetz sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, zulässig. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens an geeigneten Stellen im Hafen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 10**Anderweitige Benutzung der Hafengewässer**

(1) Folgende Nutzungen der Hafengewässer sind nur mit Zustimmung des Hafensbetreibers zulässig:

1. Baden, Tauchen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie sonstige nicht gemeingebräuchliche wassersportliche Betätigungen,
2. Betreten der zugefrorenen Wasserflächen,
3. Auslegen von Netzen und Fischereikästen sowie Angeln,
4. Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschiffahrt dienen.

(2) Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen sind der Hafenbehörde mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

§ 11**Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr**

(1) Wer beobachtet, dass eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden erleidet, der eine Gefährdung für Leib und Leben oder der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt, oder dass einer der in § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Umstände erst im Hafen eintritt, ist verpflichtet, die Hafenbehörde, den Hafensbetreiber oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wer die Entstehung eines Brandes im Hafen beobachtet, hat dieses unverzüglich außer der Feuerwehr auch dem Hafensbetreiber oder der Hafenbehörde sowie der Wasserschutzpolizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie zum Beispiel Warnung der Besatzung in unmittelbarer Nähe liegender Fahrzeuge und Umschlaganlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen.

§ 12**Reinhaltung des Hafens**

(1) Die Verunreinigung des Hafens, insbesondere das Einbringen oder Einleiten von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung in das Hafengewässer, ist verboten.

(2) Gelangen wasserverunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer oder auf das Ufer, hat der Verursacher dies unverzüglich der Wasserschutzpolizei oder der Feuerwehr und dem Hafensbetreiber oder der Hafenbehörde zu melden. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die der Verursacher selbst durchzuführen hat, hat er nach Anordnung der Hafenbehörde auch die Pflicht, die ausgetretenen Stoffe vollständig zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.

(3) Die Betreiber von Umschlaganlagen sind verpflichtet, Ladungsrückstände und Waschwässer aufzunehmen, soweit es sich dabei um Rückstände aus Waschwässern von Stoffen handelt, die in der jeweiligen Anlage umgeschlagen werden.

§ 13**Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Sachen**

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder eine sonstige Sache gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Aufsichtspflichtiger unverzüglich den Hafensbetreiber, die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft zu besorgen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde sicherzustellen.

Unterabschnitt 2 Meldepflichten, Erlaubnisse

§ 14 An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern unverzüglich nach der Ankunft im Hafen in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei und des Hafenbetreibers,
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Hafenbetreiber abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 15 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern

(1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei der Hafenbehörde melden und folgende Angaben machen:

1. Schiffsgattung,
2. Schiffsname,
3. Standort,
4. amtliche Schiffsnummer,
5. Tragfähigkeit,
6. Länge und Breite des Fahrzeugs,
7. Art, Länge und Breite des Verbandes,
8. Tiefgang,
9. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge) sowie Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Stoffnummer,
10. Anzahl der blauen Lichter und blauen Kegel sowie
11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Nummern 3 und 8 können der Hafenbehörde auch von anderen Stellen oder Personen rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Besondere Zustimmung zum Einlaufen

Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage, das oder die

1. zu sinken droht,
2. brennt oder bei dem oder der Brandverdacht besteht,
3. wegen der Bau- oder Antriebsart oder wegen der Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern könnte,
4. zum Verschrotten bestimmt ist,
5. besonderen Maßnahmen nach dem ‚Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005‘ vom 20. Juli 2007 (BGBl. II S. 930), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt oder
6. der Sport- und Freizeitschiffahrt dient, die Zustimmung der Hafenbehörde einholen.

Unterabschnitt 3 Verkehr und Aufenthalt im Hafen

§ 17 Schlepp- und Schubverkehr

(1) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(2) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss dabei gegen Ausbrechen gesichert werden.

(3) Auf Anordnung der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 18 Zuweisung von Liegeplätzen

(1) Auf Verlangen des Hafenbetreibers sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenbetreibers gewechselt werden.

(2) Auf Verlangen des Hafenbetreibers ist eine geringfügige Veränderung des Standortes vorzunehmen oder zu einem anderen Liegeplatz zu wechseln.

§ 19 Festmachen und Ankern

(1) Der Schiffsführer eines Fahrzeugs sowie der Eigentümer oder Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen angepasst wird. Das Aufstoppen an Festmacheinrichtungen ist verboten.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.

(3) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 32 Abs. 1 Satz 3, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

(4) Der Hafenbetreiber hat die für das Festmachen vorgesehenen Vorrichtungen in regelmäßigen Abständen auf betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind instand zu setzen oder zu entfernen.

§ 20 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Er hat im Übrigen die Pflichten des Schiffsführers

oder Aufsichtspflichtigen wahrzunehmen. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist dem Hafensbetreiber ein Aufsichtspflichtiger zu benennen.

(2) Der Hafensbetreiber kann im Einzelfall eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 1 erteilen.

§ 21 Überquerungsrecht

Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, müssen die Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Verbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 22 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane nicht in Gang gesetzt werden. Dies gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
4. für Standproben mit Zustimmung des Hafensbetreibers.

(2) Durch den Gebrauch der Propulsionsorgane dürfen die Hafenssole, das Gewässerbett und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane muss ein Mitglied der Besatzung die Besatzung näher kommender Fahrzeuge warnen. Nötigenfalls ist zu veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Propulsionsorgane gestoppt wird.

§ 23 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, gilt die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt zusätzlich.

§ 24 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen, in denen sich diese Stoffe befinden, durch Verbotstafeln hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet und keine Tätigkeit ausgeübt werden, bei der Funken entstehen können.

(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt ausgeführt sind.

§ 25 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder aus Straßentankfahrzeugen an Land abgegeben oder übernommen werden. Die Abgabe oder Übernahme aus Straßentankfahrzeugen ist nur an den vom Hafensbetreiber festgelegten Orten zulässig.

Unterabschnitt 4 Umschlag

§ 26 Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Umschlagplätzen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagplatzes zu sorgen. Soweit der Umschlagplatz als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege am Umschlagplatz auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige hat dafür zu sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, ohne Zustimmung des Hafensbetreibers Waagen zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen aufzuhalten oder Gleisanlagen zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie ohne Zustimmung des Hafensbetreibers zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Straßenfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Straßenfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrzeugführer darf sich nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich dem Hafensbetreiber oder der Wasserschutzpolizei zu melden.

§ 27 Beseitigung störender Sachen

Sachen, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können oder die Gewässereigenschaften beeinträchtigen können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und den Hafensbetreiber, die Hafensbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 28 Abstellen von Gütern

Auf Verkehrswegen dürfen keine Güter abgestellt werden.

Abschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

§ 29 Vorkehrungen für Gefahrenfälle

Die Schiffsführer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung des Hafenbetreibers, der Hafenbehörde, der Wasserschutzpolizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

§ 30 Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

(1) Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern sind durch den Hafenbetreiber nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt ein, zwei oder drei blaue Kegel bei Tag und blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung dieser gekennzeichneten Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keine blauen Kegel und Lichter führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

§ 31 Festmachen von Fahrzeugen

Der Schiffsführer eines Fahrzeuges mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt.

§ 32 Fluchtwege

(1) Für den Umschlag von gefährlichen Gütern hat der Betreiber der Umschlaganlage zwei feste Fluchtwege zur Verfügung zu stellen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege an Bug und Heck anzulegen. Einer dieser Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

(2) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass beim Laden und Löschen die in Absatz 1 genannten Fluchtwege ordnungsgemäß eingerichtet sind und benutzt werden können.

§ 33 Laden und Löschen

(1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m halten. Für Fahrzeuge, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase der Klasse 2 nach Nummer 2. 2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 (BGBl. II 2007 S. 1906,1908) das zuletzt nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. II S. 534) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung umschlagen, beträgt der Sicherheitsabstand mindestens 50 m. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlagen anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von mindestens 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

§ 34 Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Absatz 1 sind Personen, die

1. für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind,
2. sich aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten oder
3. ständig an Bord wohnen.

§ 35 Aufsicht

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern, die mit Tankschiffen befördert werden, wird über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an Bord und an der Umschlaganlage eine Prüfliste nach Nummer 7. 2. 4. 10 ADN geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich

ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsbestimmungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und dem Hafengebiete, der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 36 Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen, die mit Tankschiffen befördert werden, ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Verständigung zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land muss sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit möglich sein.

(3) Ist nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ein Bleibweg-Signal auszulösen, trifft diese Verpflichtung am Umschlagplatz auch den Betreiber der Umschlaganlage.

§ 37 Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximal mögliche Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Es dürfen im Hafen nur Schläuche verwendet werden, die aller sechs Monate einer äußeren Prüfung und aller zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenndrucks unterzogen worden sind. Es dürfen im Hafen nur Gelenkrohre verwendet werden, die aller zwei Jahre einer äußeren Prüfung und aller vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck unterzogen worden sind. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

§ 38 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe und verflüssigter Gase

(1) Die gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens von entzündbaren flüssigen Stoffen und verflüssigten Gasen nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen von entzündbaren flüssigen Stoffen und verflüssigten Gasen verboten.

§ 39 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen freiwerden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, Ölauffangwannen oder Bindemittel, bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen nicht ausbreiten können.

§ 40 Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt einen oder zwei blaue Kegel bei Tag und ein oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrationsmessung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrationsmessung Gas-Luft-Gemische von mindestens 10 Prozent der unteren Explosionsgrenze des umgeschlagenen Stoffes festgestellt, darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Der Hafengebiete, die Hafenbehörde und die Polizei sind sofort durch den Schiffsführer zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luft-Gemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Umschlagplatz unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge am Umschlagplatz weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

Abschnitt 4**Vorschriften über Binnenschiffahrtswarnungsdienste in Binnenhäfen****§ 41****Binnenschiffahrtswarnungsdienste**

Der Hafenbetreiber hat sicherzustellen, dass in einer den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG entsprechenden Weise:

1. den Benutzern der Binnenschiffahrtswarnungsdienste im Sinne dieser Richtlinie
 - a) alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten in einem elektronischen Format zugänglich sind,
 - b) navigationstaugliche elektronische Schiffahrtswarnungskarten zur Verfügung stehen,
2. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit nach dieser Verordnung Meldeverfahren für Schiffe vorgesehen sind und
3. Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit stehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschiffahrt zumindest in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen.

Die in Satz 1 genannten Verpflichtungen sind entsprechend den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Spezifikationen zu erfüllen. Für den Betrieb der unter Absatz 1 aufgeführten Binnenschiffahrtswarnungsdienste gelten die in Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.

Abschnitt 5**Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften****§ 42****Ergänzende Vorschriften**

Die Hafenbehörde wird ermächtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen für einzelne Häfen zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 43**Ausnahmen**

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 44**Aushang der Verordnung**

Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verordnung im Hafen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängt.

§ 45**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt oder andere gefährdet, schädigt oder behindert,
2. § 8 den Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt,

3. § 10 das Hafengewässer anderweitig benutzt,
4. § 11 eine Benachrichtigung unterlässt,
5. § 12 Abs. 1 den Hafen verunreinigt oder entgegen § 12 Abs. 2 eine Benachrichtigung unterlässt oder den Anordnungen zuwiderhandelt,
6. § 13 eine Benachrichtigung oder die vorzunehmenden Handlungen unterlässt,
7. § 14 Abs. 1 eine An- oder Abmeldung unterlässt,
8. § 17 geeignete Hilfe verweigert oder den Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
9. § 22 Abs. 1 oder 2 Propulsionsorgane unsachgemäß in Gang setzt oder entgegen § 22 Abs. 3 erforderliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
10. § 23 unsachgemäß ein Feuer unterhält oder entsprechende Sicherheitsvorschriften außer Acht lässt,
11. § 24 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land verletzt,
12. § 25 Vorschriften zur Eigenversorgung mit flüssigen Treibstoffen verletzt,
13. § 26 Abs. 1, 4 und 5 Vorschriften zur Benutzung von Hafenanlagen missachtet oder entgegen § 26 Abs. 6 eine Benachrichtigung unterlässt,
14. § 28 Güter auf Verkehrswegen abstellt,
15. § 33 Sicherheitsvorschriften beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern nicht beachtet,
16. § 34 sich an Bord während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern unzulässigerweise aufhält,
17. § 35 Abs. 2 das Laden oder Löschen zulässt, ohne dass die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen an Bord und an Land eingehalten sind,
18. § 36 Abs. 3 das Bleibweg-Signal nicht auslöst.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als Aufsichtspflichtiger eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage entgegen

1. § 7 den Bediensteten Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in die Papiere verweigert oder diese nicht aushändigt,
2. § 15 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
3. § 16 keine besondere Zustimmung einholt,
4. § 18 Abs. 1 einen zugewiesenen Liegeplatz nicht einnimmt oder verlässt oder ohne Zustimmung des Hafenbetreibers wechselt,
5. § 19 Abs. 1 bis 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmacheinrichtungen aufstopt oder im Hafen unzulässig vor Anker liegt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht,
6. § 20 Abs. 1 Satz 1 keinen geeigneten Vertreter einsetzt,
7. § 20 Abs. 1 Satz 4 keinen Aufsichtspflichtigen benennt,
8. § 21 sich den Duldungspflichten widersetzt,
9. § 29 die erforderlichen Informationen nicht einholt,
10. § 30 die Vorschriften über die Benutzung der Liegeplätze missachtet,
11. § 31 die Vorschriften über das Festmachen nicht einhält,
12. § 32 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Fluchtwege gemäß § 32 Abs. 1 benutzt werden können,
13. § 36 Abs. 1 keine geeignete Wache an Bord einsetzt,
14. § 39 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen,
15. § 40 die speziellen Regelungen über das Verhalten nach dem Umschlag nicht beachtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Umschlaganlage entgegen

1. § 12 Abs. 3 Ladungsrückstände oder Waschwässer nicht aufnimmt,
2. § 26 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagplatzes sorgt,
3. § 27 Satz 1 die störenden Sachen nicht sofort beseitigt oder entgegen § 27 Satz 2 eine Warnung und Benachrichtigung unterlässt,
4. § 32 Abs. 1 Fluchtwege nicht zur Verfügung stellt,
5. § 35 Abs. 1 keine geeignete Aufsichtsperson bestellt oder entgegen § 35 Abs. 3 die Prüfliste nicht führt oder entgegen § 35 Abs. 4 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder nicht aushängt,
6. § 36 Abs. 1 keine geeignete Wache an Land einsetzt,
7. § 37 Abs. 1 keine betriebssicheren Umschlagleitungen verwendet oder entgegen § 37 Abs. 2 die erforderlichen Druckprüfungen nicht durchführt oder einen Nachweis hierüber nicht führt,
8. § 38 die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen außer Acht lässt oder während eines Gewitters lädt oder löscht,
9. § 39 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder
10. § 39 Satz 2 keine geeigneten technischen Einrichtungen bereithält.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage entgegen

1. § 16 keine besondere Zustimmung einholt,
2. § 19 Abs. 1 bis 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmacheinrichtungen aufstoppt oder im Hafen unzulässig vor Anker liegt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hafenbetreiber entgegen

1. § 41 Satz 1 Nr. 1a nicht sicherstellt, dass die für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich gemacht werden,
2. § 41 Satz 1 Nr. 1b nicht sicherstellt, dass navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung gestellt werden,
3. § 41 Satz 1 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass bei Meldeverfahren nach dieser Verordnung Meldungen von Schiffen auf elektronischem Wege empfangen werden können,
4. § 41 Satz 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit gestellt werden.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung eines dort enthaltenen Ge- oder Verbots nach Bundesrecht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Hafenbehörde zuständig.

§ 46

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Häfen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hafenverordnung – SächsHafVO) vom 22. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 88) außer Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2010

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

Vom 22. Oktober 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in Verbindung mit § 1 Nr. 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 238) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 1. März 2005 (SächsGVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Beleihung privater Kontrollstellen

(1) Jede private Kontrollstelle, die im Freistaat Sachsen im Rahmen der Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 (ABl. L 264 vom 3. Oktober 2008, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 271/2010 (ABl. L 84 vom 31. März 2010, S. 19), in der jeweils geltenden Fassung, und
3. des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), in der jeweils geltenden Fassung,

tätig werden will, bedarf der Beleihung durch die zuständige Behörde. Eine Mitwirkung im Sinne des § 2 Abs. 3 ÖLG findet nicht statt.

(2) Privaten Kontrollstellen werden durch die Beleihung die Aufgaben der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie die Aufgaben nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsverfahren übertragen.

(3) Darüber hinaus können privaten Kontrollstellen mit der Beleihung folgende Aufgaben der zuständigen Behörde übertragen werden:

1. das Erteilen von Genehmigungen nach Artikel 9 Abs. 4, Artikel 18 Abs. 1 Satz 2, Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln, Artikel 95 Abs. 1 und 2 sowie Anhang VI Nr. 1.1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
 2. die Anerkennung gemäß Artikel 36 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der Zusatzstoffe Natriumnitrit (Code E 250) und Kaliumnitrat (Code E 252) gemäß Artikel 27 Abs. 1 Buchst. a und dem Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 ÖLG“ durch die Angabe „Abs. 3 ÖLG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Sanktionen gemäß Artikel 9 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EWG) 2092/91“ durch die Angabe „Maßnahmen gemäß Artikel 27 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Rahmen der Kontrollen ordnen die beliehenen privaten Kontrollstellen die Maßnahmen gemäß ihrem durch die zuständige Behörde bestätigten Maßnahmekatalog an.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die kontrollierten Unternehmen auf die Regelungen der Kennzeichnung gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie des Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, und der auf seiner Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen hinzuweisen;“.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91“ durch die Angabe „Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsbestimmung

Kontrollstellen, die am 20. November 2010 nach § 6 Satz 1 dieser Verordnung in der am 20. November 2010 geltenden

Fassung vorläufig beliehene private Kontrollstellen waren, gelten weiterhin als vorläufig beliehen. Die vorläufige Beleihung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach § 2 Abs. 2.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz in der vom In-

krafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Oktober 2010

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung

des Landratsamtes Erzgebirgskreis

zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Filzbach“

Vom 6. Oktober 2010

Aufgrund von §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Stadt Schneeberg sowie der Gemeinden Zschorlau und Stützengrün im Erzgebirgskreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Am Filzbach“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das aus zwei Teilflächen bestehende Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 241 Hektar.

(2) Das südlich der Ortslage der Stadt Schneeberg, westlich der Ortslage der Gemeinde Zschorlau und nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Stützengrün befindliche Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Teilfläche 1:

Diese circa 224 Hektar große Fläche wird im Wesentlichen umschlossen von der Bundesstraße 169 ab der Aufbindung der Staatsstraße 274 bis zum Abzweig der Kreisstraße 9170, dann dieser Kreisstraße nach Osten folgend bis zu deren Einmündung in die Staatsstraße 274, schließlich dieser Staatsstraße nach Norden folgend bis zum Ausgangspunkt an der Bundesstraße 169. Nicht Bestandteile der zwischen vorgenannten Straßen liegenden Fläche sind:

1. das Areal der alten Ziegelei Zschorlau,
2. das an vorgenanntes Areal anschließende geplante Gewerbegebiet „Zschorlau West“ mit circa 8 Hektar Größe,
3. die Wohngebiete Fundgrube Wolfgangsmäßen/Hundshübler Straße,
4. der Steinbruch-/Steinverarbeitungsbetrieb „Süß“,
5. die Bundesstraße 169 im ausgebauten Zustand sowie
6. das Wohngebiet „Schachtel“.

Teilfläche 2:

Diese als „Schäferwiese“ bezeichnete und circa 17 Hektar große Fläche schließt in südwestlicher Richtung an das Areal der ehemaligen Jägerkaserne Schneeberg an. Die Nordwestgrenze fällt mit der Grenze zum Landkreis Zwickau zusammen. Die Südostgrenze bildet die Bundesstraße 169. Im Südwesten endet die Ausdehnung dieser Fläche an einer Bebauung (ehemalige Schäferei).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 6. Oktober 2010 in den Maßstäben 1 : 10 000 (Flurkarte) und 1 : 50 000 (Übersichtskarte) dargestellt. Der Grenzverlauf

ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter: Das Schutzgebiet erstreckt sich über Teilbereiche dreier Klein-Naturräume (Mikrogeochoren). Im Nordosten ist es ein Bereich des Gleeberg-Rückens. Den zentralen Teil nimmt der östliche Ausläufer der Filzteich-Hochfläche ein. Das südwestliche Fünftel des Schutzgebietes gehört dagegen zum Burkhardtgrüner Kuppengebiet. Die Schutzgebietsfläche ist insgesamt ein Teil der mittleren Höhenlagen des Westergebirges, welche in einem weiten Bogen, ausgehend von Neidhardtstal über Blauenthal, Bockau, Aue und Bad Schlema, von der Zwickauer Mulde umflossen wird. Sie war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) durch die Nationale Volksarmee und nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland durch die Bundeswehr bis 2007 als Teil eines Standortübungsplatzes genutzt worden. Deswegen wurden überwiegende Teile dieser Fläche frei von Wald gehalten und als locker mit Gehölzen durchsetztes Grünland genutzt. Von der nördlichen Grenze fällt das Gelände sanft zum Filzbach hin ab; danach steigt es wiederum sanft in Richtung der durch die Kreisstraße 9170 gebildeten Südgrenze an. Vor allem in der nordwestlichen Hälfte des Schutzgebietes sind mehrere verwachsene und reich strukturierte Halden aus der Zeit des mittelalterlichen Bergbaus sichtbar, die dessen landschaftlichen Reiz bereichern. Der vom nahe gelegenen Filzteich aus in das Schutzgebiet in südöstliche Richtung hineinfließende Filzbach hat ein Tal mit flach geneigten Hängen geschaffen. Der Bach selbst wurde begradigt, und seine Sohle und Uferwände sind weitgehend mit Betonelementen (Wabenplatten) befestigt. Der Bach wird von Gehölzsäumen und Gebüsch sowie einigen Feuchtbiotopen begleitet. Circa 70 Prozent des Schutzgebietes werden als Grünland extensiv bewirtschaftet, teilweise als Mähwiese, teilweise als Weide. Ein geringer Anteil des Gebietes ist kleingliedriges Ackerland. Ein Fünftel des Schutzgebietes ist mit fichtendominiertem Wald bestockt. Ansonsten ist es mit Flurgehölzen wie Baumgruppen und Hecken bewachsen. Es ist mit einem verzweigtem System an Landwirtschafts- und Forstwegen erschlossen, welches zugleich von Wanderern und sonstigen Erholungssuchenden genutzt wird.

(2) Schutzzweck ist:

1. Unter dem Aspekt der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
 - 1.1 die Erhaltung des Dauergrünlandes, der Kleinäcker, der Brachflächen, der Bachufervegetation sowie der Saumbiotope,
 - 1.2 die Erhaltung der Flurgehölze,
 - 1.3 die Wiederherstellung natürlicher Strukturen im Bereich des Filzbaches,
 - 1.4 die Erhaltung der vorstehend aufgeführten Biotop- und Nutzungstypen als Lebensstätten und Lebensräume von Vogelarten wie Braunkehlchen, Grauammer, Wiesenpieper und Schwarzstorch,

- 1.5 die Entwicklung naturnahen Laubmischwaldes innerhalb bestehender Waldstrukturen,
- 1.6 die Entwicklung naturnaher Waldränder an bestehenden Waldflächen unter Inanspruchnahme von Offenland bis in eine Tiefe von 20 Metern;
2. Unter dem Aspekt der Vielfalt und Schönheit der Landschaft die Erhaltung eines sehr reich gegliederten Mosaiks an unterschiedlichen, meist nur extensiv bewirtschafteten Landnutzungsformen, einschließlich der Zeugen des ehemaligen Bergbaus;
3. Unter dem Aspekt der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft die Erhaltung von Bergbauhalden und sonstigen Strukturen des Altbergbaus als Sonderstandorte insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bodennutzung;
4. Unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung die Erhaltung eines strukturreichen, überwiegend offenen, sehr weit überblickbaren und mit Wander- und Radwegen (Teil des europäischen Fernwanderweges, Bergbaulehrpfad) erschlossenen Areal als Wandergebiet für die Bevölkerung.

§ 4 Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
2. das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Energiepflanzenkulturen,
3. das Anlegen oder Betreiben von Modellflugplätzen,
4. das Fliegenlassen von durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Modellfluggeräten,
5. das Starten und Landen mit Gleitschirmen oder ähnlichen Fluggeräten,
6. die Beseitigung oder Änderung von Bergbauhalden,
7. der Bau von Straßen,
8. die Beseitigung von Feldgehölzen wie Einzelbäumen, Baumgruppen oder Hecken außerhalb von Bergbauhalden,
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art,
10. das Fahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen abseits von Wegen,
11. das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen aller Art,
12. das Freilaufenlassen von Hunden.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Abs. 2 verboten sind, aber den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dessen besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen folgende Handlungen:

1. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
2. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und von Ackerland in Grünland,

3. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- oder Stillgewässern,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
5. die Vornahme von Kahlhiebsen ab einer Größe von 1 Hektar,
6. die Anlage von Rad- oder Wanderwegen,
7. die Neu-Anlage von Holzlagerplätzen,
8. der Ausbau der Staatsstraße 274,
9. die Umwandlung von Wald,
10. Erstaufforstungen,
11. der Abbau von Bodenschätzen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerrufenlich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Freistaates Sachsen, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung von Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Handlungen mit Anzeigenvorbehalt

Nachfolgend aufgeführte Handlungen sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung örtlich, zeitlich sowie sachlich ausreichend detailliert beschrieben anzuzeigen:

1. das Beseitigen von auf Bergbauhalden befindlichen Gehölzen,
2. die Durchführung organisierter Veranstaltungen außerhalb von Wegen.

Sofern die Naturschutzbehörde die angezeigte Handlung nicht innerhalb von 3 Wochen nach deren nachweislichen Eingang bei der Behörde schriftlich beanstandet, gilt die Handlung als zulässig. Maßstab der Prüfung durch die Naturschutzbehörde ist die Vereinbarkeit der Handlung mit dem Gebietscharakter und dem Schutzzweck nach § 3.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4, 5 und 6 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), genügen, und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, erfolgt, einschließlich des erforderlichen Einsatzes von Fahrzeugen; auf dem Flurstück 932/16 der Gemarkung Zschorlau zulässig ist darüber hinaus die Errichtung eines der Unterbringung von Nutztieren dienenden Stalls in Holzbauweise auf Betonfundament, soweit für diesen Verfahrensfreiheit gemäß § 61

Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SächsBO gegeben ist; unberührt bleibt in diesem Fall die Verpflichtung zur naturschutzrechtlichen Kompensation eines solchen Eingriffs;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187);
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443); zulässig ist auch der Weiterbetrieb des auf dem östlichen Teil des Flurstücks 701/2 der Gemarkung Neustädte l befindlichen Holzlagerplatzes mit einer Größe von 3,2 Hektar; § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 9 bleibt unberührt;
4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
5. die Erhaltung, Unterhaltung und Erweiterung des bestehenden Bergbaulehrpfades sowie seine Kennzeichnung und Ausstattung mit Hinweis- und Lehrtafeln;
6. die Wiedererrichtung des ehemals auf Flurstück 701/2 der Gemarkung Neustädte l befindlichen Pulverturms;
7. die Anlage und der Betrieb einer Kraftfahrzeugparkfläche zwischen der Nordostgrenze des Flurstücks 727/7 und dem zirka 10 Meter nordöstlich parallel verlaufenden Weg;
8. die Erhaltung, Unterhaltung und Kennzeichnung der Wander- und Radwege;
9. die Anlage und der Betrieb einer von der Bundesstraße 169 ausgehenden und über den nordöstlichen Bereich der Schäferwiese bis an die südwestliche Grenze des ehemaligen Kasernengeländes führenden Zufahrtstraße;
10. die Errichtung von Wildschutz- und Schneezäunen auf an Straßen angrenzenden Flächen;
11. der Betrieb, die Erhaltung sowie Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz bestehender Rohrleitungstrassen vor nachteiligen Einwirkungen durch die Vegetation;
12. Arbeiten an amtlichen Festpunkten entsprechend dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140);
13. die pflegliche, zeitlich gestaffelte Entnahme einzelner Triebe mehrstämmiger Flurgehölze, die zum Stockaustrieb in der Lage sind, und das pflegliche zeitlich und örtlich gestaffelte Entnehmen einzelner sonstiger Flurgehölze aus Gehölzbeständen, soweit deren Gesamterscheinungsbild gewahrt bleibt;
14. Maßnahmen der Bergsicherung, soweit sie zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und bedeutenden Sachwerten erforderlich sind.

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt – in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig oder Energiepflanzenkulturen anlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Modellflugplätze anlegt oder betreibt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 von durch Verbrennungsmotoren angetriebene Modellfluggeräte fliegen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 im Gebiet mit Gleitschirmen oder ähnlichen Fluggeräten startet oder landet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Bergbauhalden beseitigt oder ändert,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Straßen baut,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Feldgehölze außerhalb von Bergbauhalden beseitigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 mit nicht motorisierten Fahrzeugen abseits von Wegen fährt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Fahrzeuge aller Art abstellt oder parkt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Hunde frei laufen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert,
2. Dauergrünland in Ackerland oder Ackerland in Grünland umwandelt,
3. Fließ- oder Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
5. Kahlhiebe einer Größe ab 1 Hektar vornimmt,
6. Rad- oder Wanderwege anlegt,
7. neue Holzlagerplätze anlegt,
8. Wald umwandelt,
9. Erstaufforstungen vornimmt,
10. Bodenschätze abbaut.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6, ohne oder nicht rechtzeitige Anzeige oder entgegen einer Beanstandung der unteren Naturschutzbehörde

1. auf Bergbauhalden befindliche Gehölze beseitigt,
2. organisierte Veranstaltungen außerhalb von Wegen durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

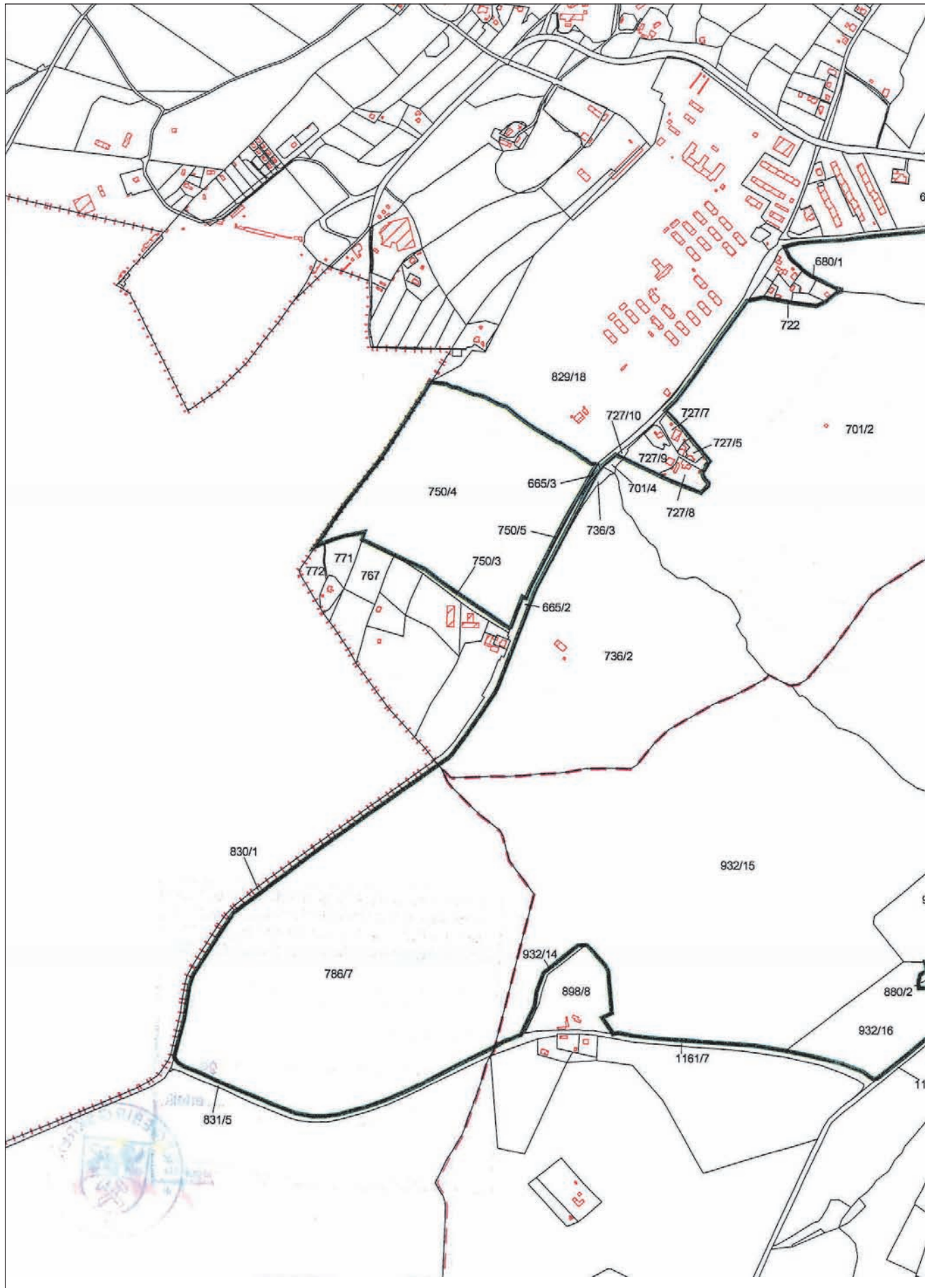
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Am Filzbach“ vom 11. Dezember 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 15) außer Kraft.

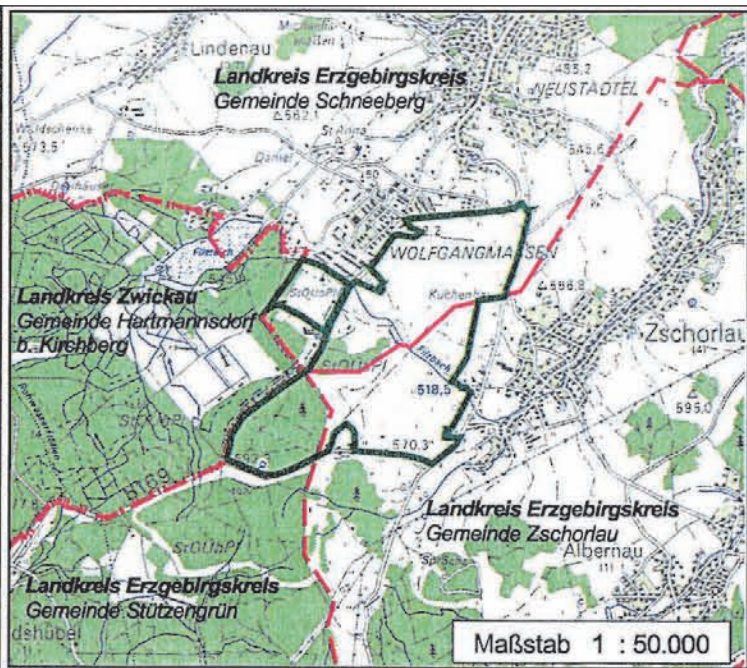
Annaberg-Buchholz, den 6. Oktober 2010

Landratsamt Erzgebirgskreis

Vogel

Landrat

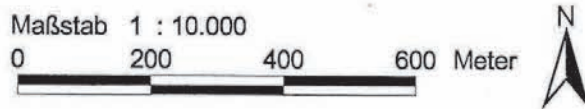




-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  ALK - Flurstücksgrenze
-  ALK - Nutzungsartengrenze
-  Gemeindegrenze
-  Kreisgrenze

Grundlagen:
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2009
 DTK50-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2008

Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.



Kombinierte Flur- und Übersichtskarte
 des Landratsamtes Erzgebirgskreis



vom 06.10.2010

zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis
 zur Festsetzung
 des Landschaftsschutzgebietes "Am Filzbach"

vom 06.10.2010

Vogel
 Landrat



Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

12. November 2010

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,69 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.